

ERWIN VON STEINBACH.

Verlag v. K. Wittwer, Stuttgart.

Handwerksbrauch

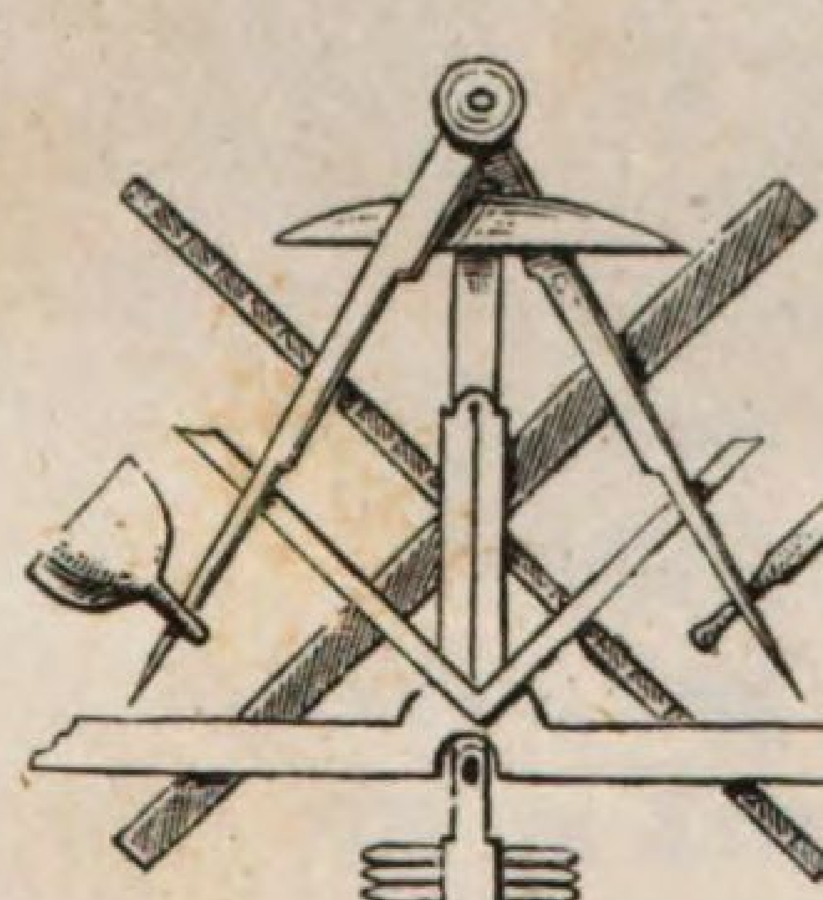
der alten

Steinhauer, Maurer und Zimmerleute.

Dargestellt

von

Carl Heimsch,
Bau- und Werkmeister in Stuttgart.



Stuttgart.
Verlag von Konrad Wittwer.
1872.

Druck von Woerner & Comp. in Stuttgart.

Einleitung.

Die Verbindung der zünftigen Steinhauer-Meister und Gesellen bestand, wie alle Handwerkverbindungen des 17. und 18. Jahrhunderts früherer Zeit, als Schutz- und Trutzbündniß gegenüber den damals nicht Berechtigten sogenannten Wilden.

Sie war zu gleicher Zeit ein Ueberrest der alten Verbindungen der Steinmetzen in den Bauhütten des Mittelalters.

Jeder Meister und Geselle, der sich der Zunftordnung nicht fügte, wurde in Verruf gethan (schwarz gemacht) und durfte so lange kein Zünftiger mit ihm verkehren, bis er sich der Ordnung oder Strafe der Zunft unterworfen hatte.

Derselbe Fall trat ein bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Gesellschaft, welche früher eigene Gerichtsbarkeit über Leben und Tod hatte. Die Versöhnung mußte durch eine Buße in die Zunftlade erkauft werden; dieß artete später so sehr aus, daß die Strafgelder nur noch zu Trinkgelagen (zum Suff) verwendet wurden, was mit der eintretenden Freigebung der Gewerbe den Untergang der Verbindung herbeiführte.

Immerhin sind aber in den Zwiegesprächen (Morgensprachen) der Gesellen da und dort ein frischer reger Geist und Spuren der Blüthezeit der alten deutschen Bauhütte zu erkennen. Zu Ergänzung der vielfach in Dunkel gehüllten Geschichte dieser Bauhütten und zur Ehre des Handwerks glaubt der Verfasser,

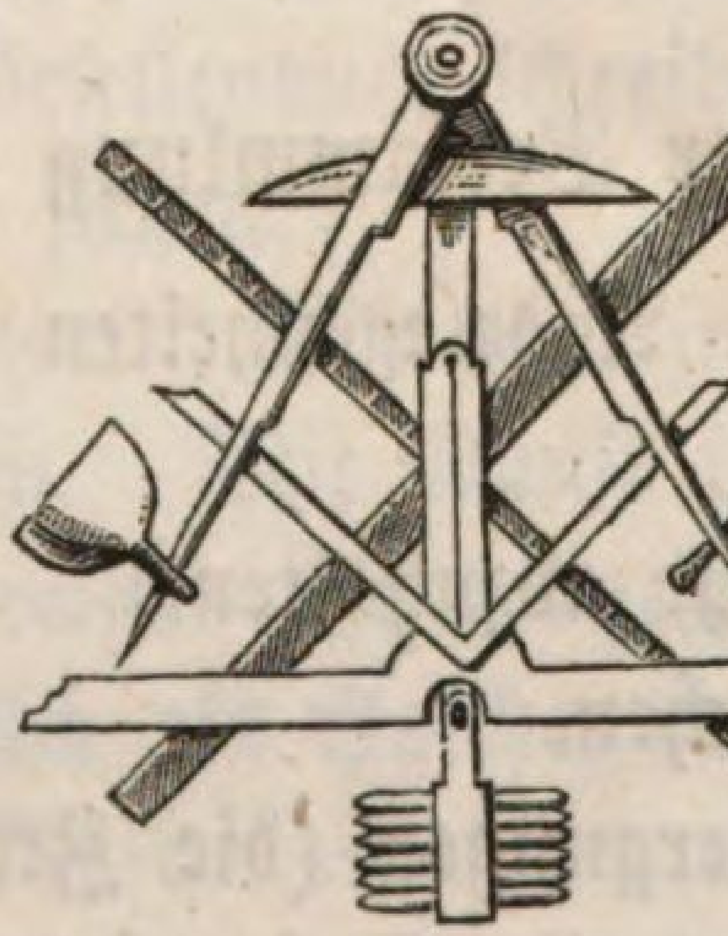
dem Fallou's Mysterien, Winzer, deutsche Bruderschaften, alte Familienpapiere, Urkunden und mündliche Nachrichten zu Gebote standen, Nachfolgendes seinen Fachgenossen überliefern zu sollen.

Im 11. und 12. Jahrhundert waren in den Klöstern die Maurer, Steinmetzen, Zimmerleute und Schmiede vereinigt, im 13. Jahrhundert bildeten die Steinmetzen eine Bruderschaft für sich. Als die altdeutsche Bauart in Verfall kam, vereinigten sie sich Ende des 16. Jahrhunderts wieder mit den Maurern, später mit den Zimmerleuten. — Die besondern Gebräuche der Maurer hat H. A. Berlepsch mit denen der Steinmetzen in seiner Chronik der Maurer und Steinmetzen veröffentlicht.

Möge das im Alten enthaltene Gute stets die geeignete Würdigung erfahren und das Handwerk durch richtige Auffassung der Verhältnisse der Neuzeit einen sichern Grund für kräftige Fortentwicklung und neues Emporblühen in alle Zukunft finden.

Weisheit. Wahrheit. Stärke.

Verschwiegenheit. Erbarkeit.



Das Erbare Steinhauer Handwerk in Teutschland.

Der Lehrling.

In der Zunft war zum Eintritt in das erbare Steinhauerhandwerk vor Allem nöthig, daß der neue Lehrling von seinem Meister der Zunft vorgestellt und bei dieser Gelegenheit eingeschrieben, in die Zunftbücher eingetragen wurde, er hatte hiebei einen amtlichen Schein beizubringen mit dem Nachweis, daß er ehelicher Geburt und in untadelhafter Ehe geboren sei.

Die Lehrzeit betrug früher 5, später 3 Jahre. Nach vollendeter Lehre hatte er das Gesellenstück zu machen, einen Stein sauber kantig zu bearbeiten und zu berechnen. Er wurde dann vor versammeltem Handwerk losgesprochen (ausgeschrieben). Er war nun Geselle, hatte aber die Bruderschaft noch nicht, die er erst erwandern mußte und bei deren Erlangung ihm sein Zeichen geschenkt wurde.

Die Auflagen der Gesellen.

Diese Versammlungen, früher Quartale genannt, wurden bei der Haupthütte in Straßburg an den vier Frohnfasten (Frauenfesten) gehalten, *) die hohe Morgensprache oder das große Handwerk der Meister war die wichtigste derselben.

Zweck der Versammlung war

1) die ökonomischen Angelegenheiten zu berathen und die Auflage zu bezahlen.

2) Das Sittengericht abzuhalten.

3) Das Gesellenmachen.

4) Das gesellige Vergnügen (die Zeche).

Hielt die Innung gerade Zeche, so wurden die eben Zugereisten frei gehalten und Ihnen der Willkomm (Pokal) gereicht. Diese Bewirthung hieß das Geschenk, die Ausschenk.

Nach der Handwerks-Ordnung, dem Hütten- oder Bruderbuch**) führten in der Auflage der Altgeselle früher der Meister

---

*) Der 8. November war der Festtag der vier gekrönten Steinmetzen Severus, Severianus, Carpophorus und Victorinus, sie wurden von Kaiser Diocletian in die Tiber geworfen, weil sie keinen heidnischen Tempel bauen wollten. Nach einem Bild in Nürnberg gab es nur drei Gekrönte Claudius als Zeichner (Lehrling), Simplicius mit der Spitzhaue (Gesell), Castorius (übersieht die Arbeit als Meister).

**) 1563 zu Basel in Straßburg verbessert.

mit 2 Parlieren den Vorsitz, dem noch 2 Alt und 2 Ladengesellen beigegeben waren.

Auf der Handwerkstafel war zum Zeichen des eröffneten Gelags die geöffnete Lade und Büchse aufgestellt. Die Auflage wurde im Zunftsaal oder der Zunftstube auf der Heerberge abgehalten; der Zugereiste (Wandergeselle) hatte dieselbe regelmäßig zu besuchen. Wenn er beim Meister Förderung (Arbeit) erhalten, wird er zur nächsten Auflage beschieden und hat sich dort einschreiben zu lassen.

Der Geselle sagt bei dem Gebot (Eintritt zur Auflage): Mit Gunst und Erlaubniß vor Erb. Meistern und Gesellen vor offener Lade und Bix tret ich herein.

Altgeselle: Was ist sein Begehr?

Mein Begehr ist, daß ich meinen ehrlichen Namen will auch in das Erb. Gesellenbuch schreiben lassen, wo andere Erb. Gesellen auch drinn stehen.

Beim Niedersitzen. Mit Gunst setz ich mich nieder.

Beim Aufstehen. Mit Gunst stehe ich auf.

Ist der Zugereiste erst losgesprochener Lehrling (Junggeselle), so muß er sich als Solcher durch Gruß und Handschenk, die er von seinem Meister erhalten, ausweisen, er ist noch nicht Bruder, darf noch nicht zur Auflage kommen.

Im 15. Jahrhundert und später noch wohnten die Gesellen meist beim Meister, hatten Kost und Logis dort. Der Meister wurde Herr Vater, die Meistrin Frau Mutter, die Tochter des Hauses, Jungfer Schwester angeredet, was sich später auf den Herbergsvater und Herbergsschwester übertrug.

Aufforderung zum Eintritt in die Zunftstube.

Altgeselle: Mit Gunst Erb. Gesellschaft möge so gut sein und Ihren Eintritt nehmen in den Erb. Handwerkssaal nach Handwerks Brauch und Gewohnheit, also mit Gunst.

Die Gesellen ziehen den Hut ab.

Altgeselle: Gesellschaft soll bedeckt und bedankt sein.

Die Gesellen setzen den Hut auf.

Dann wird eingetreten und jeder setzt sich mit Gunst nieder.

Eintritt 3 Schritte vor und 3 zurück.

1) Eröffnung der Auflage.

Durch den Meister oder Altgesellen, nachdem die übrigen Alt- und Ladengesellen ihre Plätze eingenommen.

Altgeselle klopft 3mal mit dem Hammer auf den Tisch.

— — —

Mit Gunst und Verlaub. Wir Verordnete des erb. Handwerks der Steinhauer allhier in der Stadt N. N. befehlen allen Meistern und Gesellen unsres löblichen, kunstreichen und Erb. Handwerks so allhier versammelt, daß sich ein Jeder fein, züchtig erb. und friedlich verhalte — — —

So auch einer aus Zorn oder unartiger böser Gewohnheit fluchet, Gottes Namen lästert oder einen andern mit unleidlichen ehrenrührigen Wort schilt, schmäht, lästert, sich vollsäuft, so soll er dem Handwerk für jede That und Uebel unsäumig 5 Schilling Heller oder 10 kr. 5 Heller zur Straf geben. Es soll auch keiner ein mörderisch Gewehr oder Waffe, wie die Namen haben mag, bei sich führen.

Wer wider diese abgelesene Friederwirkung handelt und es zu grob macht, soll bei vorgemeldeter Straf nicht belassen, sondern mit hartem Ernst bei des Handwerks willkührlicher Strafe nach Beschaffenheit der Verbrechung gestraft werden, darnach sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Uebergang zur Tagesordnung.

2) Umfrage (Gericht).

Mit Gunst und Verlaub vor offener Lad und Bix, es wird eine Umfrage gehalten vom Jüngsten bis zum Aeltesten, vom Aeltesten bis zum Jüngsten. Ist einer oder der Andere da, der etwas wider mich oder meinen Nebenkameraden weiß, der trete hervor und bringe sein Wort mit Bescheidenheit an, hat er Recht, so wird er Recht finden, hat er aber Unrecht, so wird er durch Erb. Meister und Gesellen mit Rechten abgefunden werden.

3) Das Gesellen machen.

Der losgesprochene Lehrling, Junggeselle wird nicht eher zugelassen, und zum Erbaren Gesellen gemacht, als bis er vorher von 2 älteren Gesellen, seinen Ausweis- (Ausförder- Ordens)-Gesellen 14 Tage lang in die Zunftgeheimnisse eingeweiht ist, welcher Unterricht aber nicht aufgeschrieben werden durfte.

Einer der Gesellschaft fragt an:

Mit Gunst und Verlaub Erb. Gesellschaft wird angehört haben, wie der Junggeselle N. N. die Erb. Bruderschaft zu erwerben wünscht, ist die Gesellschaft damit zufrieden oder hat einer etwas dagegen einzuwenden?

Kommt keine Einwendung, so wird der Junggeselle in den Handwerkssaal geführt und vom Altgesellen gefragt.

Ist er noch Willens in die Erb. Bruderschaft zu treten? Bei Bejahung und wenn er die Gebühr nach Handwerks Brauch und Gewohnheit erlegt, werden ihm die Pflichten eines ehrlichen (Erb.) Gesellen verlesen, die er handschlägig anzugeloben hat.

Pflichten der Gesellen.

1) Jeder Gesell soll seinem Meister und Polier in allen Stücken gehorsam sein und die Gewohnheiten und Freiheiten seiner Hütte zu erhalten suchen.

2) Kein Gesell soll ohne Erlaubniß aus der Hütte gehen und seine Arbeit versäumen, oder blauen Montag machen. Auch sollen die Gesellen in der Hütte nicht zusammenlaufen, um Geschwätz zu treiben, sondern ihrer Arbeit warten.

3) Die Gesellen sollen sich nicht zusammenrotten und sammt und sonders aus einer Förderung ziehen, um einen Bau hinterstellig zu machen, es wäre denn, daß der Meister gegen die Ordnung handelte, solcher Gestalt können die Gesellen sein wohl müßig gehen.

4) Kein Gesell soll muthwillig außer der herkömmlich bestimmten Zeit Urlaub nehmen, wogegen aber der Meister den Gesellen nur an einem Lohnabend (Sonnabend) abdanken darf.

5) Kein Geselle soll wandern und Abschied nehmen, ohne vorher seine Schulden zu bezahlen.

6) Kein Gesell soll dem andern für Geld etwas lehren, sondern ein jeder soll den andern ein Stück um das Andre lehren und unterweisen.

7) Ein ausgelernter Diener soll bei seiner Lossprechung mittelst Handschlag an Eides statt geloben, den Steinmetzgruß und das Handschenk niemand zu offenbaren als dem, gegen den er sich auszuweisen hat, soll auch versprechen, dem Handwerk gehorsam zu sein und dasselbe nicht zu schwächen, sondern nach Kräften zu stärken, deßhalb bei Keinem zu stehen, der dasselbe nicht redlich erlernt und endlich sein Ehrenzeichen nicht eigenmächtig zu verändern.

8) Kein Gesell soll zum Parlier gemacht werden, wenn er nicht wenigstens ein Jahr gewandert hat.

Hierauf wird dem Losgesprochenen die bekannte Handschenk und der Gruß mitgetheilt, und ihm das Ehrenzeichen geschenkt.

Die Figur zu Letzterem darf er sich selbst wählen und hat sie auf einen hölzernen Teller zu zeichnen, den die übrigen Gesellen der Reihe nach ansehen, um zu beurtheilen, ob das Zeichen, von denen die früher gewählt wurden, verschieden sei. Wird ihm dieß Zeichen zugestanden, so wird es in's Gesellenbuch eingetragen und hat er es unverändert in seine Steine einzuschlagen, benützt es auch als Monogramm in seiner Petschaft. Der Meister führt es in einem Schild. Alte Regel ist dabei, daß das Winkelmaß, mit dem er seine Steine formt, stets darin enthalten sei. *)

Von der Züricher Haupthütte wurde im Jahre 1828 beispielsweise noch beistehendes Zeichen verschenkt. 

Schluß der Auflage.

Vorsitzender: Mit Gunst und Erlaub, hat einer noch etwas vorzubringen, so trete er hervor und bringe seine Sache mit Bescheidenheit an, widrigenfalls schweige er aber nachher still. Da Niemand mehr vorhanden ist, der noch etwas anzubringen hat, so schließe ich diese Auflage nach Handwerks-Brauch und Gewohnheit.

— — —

4) Die Zeche.

Im Namen der Brüderschaft wird dem Losgesprochenen vom Altgesellen der Willkomm durch den Abdanketrunk zugebracht.

*) Steinmetzzeichen kommen schon an Bauwerken des 11ten Jahrhunderts vor.

Die Handwerksältesten empfehlen sich, die Lade wird abgetragen und dafür der Willkomm kredenzt.

Altgeselle — — — (wenn Fremde da sind): Mit Gunst und Erlaubniß, wir wollen Euch ausschenken nach Handwerksbrauch und Gewohnheit.

Fremder: Also mit Gunst, großgünstige Meister und Gesellen, ich wollte Euch gebeten haben, das Geschenk anzuheben zum erstenmal, zum anderumal und zum drittenmal.

Nun wird das Reglement für die Gesellen vorgetragen, das auch während der Auflage gilt.

Die 7 Punkte oder Trinkgesetze.

1) Jeder muß überhaupt anständig den Rock (die 3 untern Rockknöpfe auf der linken Seite) zugeknöpft am Tisch sitzen. Niemand darf daher die Hand auflegen oder den Arm aufstemmen.

2) Niemand darf ohne Erlaubniß von seinem Sitz aufstehen oder ohne ums Wort zu bitten sprechen.

3) Wenn der Altgesell klopft, müssen alle aufstehen und den Hut abnehmen, bis es heißt, Gesellschaft soll bedankt und bedeckt sein.

4) Niemand darf ein Glas oder einen Becher mit der Hand darreichen, es müssen diese Gefässe vor jedem auf den Tisch gestellt werden.

5) Krüge und Gläser dürfen nur mit der rechten Hand angefaßt werden.

6) Niemand darf mehr Wein oder Bier verschütten, als er mit der Hand bedecken kann.

7) Niemand soll unzüchtige Reden führen, auch nicht mit Karten oder Würfel spielen.

Wer dagegen fehlt, dem wird die Büchse vorgehalten, damit er Strafe bezahle.

Nun folgt Bewillkommnung fremder Gäste.

Altgesell (mit dem Tuch den Handwerkspokal nehmend):

Mit Gunst, daß ich dem Willkomm sein Haupt entblöße.

Mit Gunst, daß ich ihn von der Handwerkstafel aufhebe und an meinen Mund bringe.

Mit Gunst, daß ich selbigen diesen fremden Gesellen zubringe und einen Ehrentrunk daraus thue nach Handwerksbrauch und Gewohnheit.

Trinkt und schiebt den Willkomm den nächsten Gesellen zu mit dem Spruch: Mit Gunst, daß ich den Willkomm wieder von meinem Munde abziehe und auf die Handwerkstafel niedersetze und diesem ehrlichen Gesellen zuschiebe.

Jeder Geselle hat, ehe er den Pokal annimmt, denselben 3mal abzuweisen mit dem Ausdruck „obligirt."

Wenn der Willkomm bis zum letzten Gesellen gewandert, erwiedert dieser mit dem Abdanketrunk:

Mit Gunst und Erlaubniß, liebe Brüder, da mir dieser Willkomm ist zugebracht worden vom erb. Altgesellen und sämmtlichen Brüdern dieser löblichen Bruderschaft, so kann ich nicht unterlassen, dafür meinen schuldigen Dank zu sagen und ebenfalls auf Eure Gesundheit zu trinken.

Also mit Gunst und Erlaubniß die Gesundheit der Erb. Meister und Gesellen, die diesen Willkomm aufgerichtet.

Die Gesundheit aller hier versammelten Gesellen, wie auch derer, die noch auf grüner Haid gehen, helfe Ihnen der liebe Gott, daß Sie bald hereinkommen mögen, um auch aus diesem Willkomm Bescheid zu thun.

Die Gesundheit endlich der ganzen Brüderschaft und unseres Handwerks.

Mit Gunst hab ich getrunken,
Mit Gunst setz ich diesen Willkomm wieder nieder,
Mit Gunst, daß ich ihm sein Haupt bedecke.

Regeln hiebei:

1) Es wird stets in 3 Absätzen getrunken, der Kelch darf niemals ganz leer werden.

2) Er darf nur mit weißen Handschuhen oder Taschentuch angegriffen werden. —

3) Der Kelch mußte stets wieder auf den Tisch gesetzt werden.

Einer der Altgesellen bittet 3 mal Aufhebung des Geschenks, worauf der Vorsitzende beim letzten Trunk „Also mit Gunst und Erlaubniß das Geschenk ist aufgehoben," und jeder mußte noch senkel- und bleirecht zwischen einer Thüre hindurch gehen können.

Der Reisende, Steinhauer

auf der Wanderschaft, gewöhnlich mit dunkelblauem Rock bekleidet, den (meist grauen) Cylinder auf dem Kopf, war mit ein paar hohen glanzledernen Suffro, sogenannten Excüsestiefeln versehen. Das Felleisen auf dem Rücken. Er durfte keinen Schmuck, Ring und dergl. tragen, die 3 untern linken Rockknöpfe wurden beim Zusprechen zugeknöpft. Den silbernen Knopf des Rohrstocks in der Linken, wurde die Hand durch den Doppelriemen, an dem die Quaste hing, gesteckt.

Der Gruß

war die wichtigste Heimlichkeit bei dem Handwerk. Trafen sich zwei Reisende unterwegs und erkannten sich am Zeichen, so wird angefragt:

Wo kommen erb. Meister und Gesellen zusammen?

Zu Wasser und zu Land.

Wo sind die drei ältesten Plätze der Steinhauer?

Straßburg, Wien, Zürich.

Später Magdeburg, Hamburg, Heidelberg. Nach Andern Heidelberg, Magdeburg, Kopenhagen.

Oder: Welches sind die 3 Hauptplätze der Grüßler?

Bremen, Kopenhagen, Lübeck.

Später Hamburg, Kopenhagen, Lübeck, Bremen, Berlin und Perleberg.

Das Einwandern.

Zuführgeselle, der den Zugereisten auf der Herberg bemerkt, wo er sich anzumelden hat.

Mit Gunst und Erlaubniß, ein Fremder?

Mit Gunst und Erlaubniß. Aufzuwarten.

M. G. u. E. Von wegen des Handwerks?

M. G. u. E. Aufzuwarten.

M. G. u. E. Erbar. Steinhauer kann eintreten.

Er bietet ihm ein Glas Bier oder Wein an und macht mit ihm

die Brüderschaft.

Man spricht hiebei zwei Secundanten an, frei wie beim Abhören und sagt Ihnen:

Erbare Steinhauer, Sie werden mir erlauben, mit dem und dem Brüderschaft zu machen, wenn es sein kann?

Antwort: Es kann schon geschehen, wenn es aus Liebe geschieht. Zu den Gesellen: „Wenn unser beider Wille ist, daß wir unsere ehrlichen Namen bekannt machen, so will ich es dir zutrinken.

Auf Du und Du
Aus Liebe und aus Lust
Nicht aus Hunger oder Durst
Sondern aus Lieb und Freundlichkeit,
Aller braven Steinhauer Gesundheit,
vivat zu leben.

Bruder, willst du meinen, oder meines Lehrmeisters, oder meiner beeden Ausfördergesellen ehrlichen Namen wissen wie es begehrt?

N. N. bin ich genannt,
N. N. da ist mein Vaterland,
Darinnen bin ich geboren und erzogen
Und zu einem braven Steinhauer auserkohren.

In N. N. habe ich gelernt,
Mein Lehrmeister ist gewesen der und der
Meine zwei Ausfördergesellen sind gewesen
Mit Namen die und die.

Also hört er heut oder morgen meinen oder meines Lehrmeisters oder meiner Ausfördergesellen ehrlichen Namen schimpfen oder schmähen, so thu er sie defendiren bei einem Glas Bier oder Wein, wenn es sein kann. Kann es aber nicht sein, so schreibe er ein Brieflein und lasse es wandern, von einer Stadt und Handwerk zu dem andern, von einer Herberg zur andern, bis daß solches an mich gelangt, als dann werde ich mich selbst einstellen und meinen oder meines Lehrmeisters oder meiner Ausfördergesellen ehrlichen Namen defendiren gegen jeden, der ihn begehrt zu schimpfiren, wie es einem braven Steinhauer zukommt. —

Dann hält der Zugereiste die Umschau.

Meister zu Spruch.

Gott Grüße Sie Erb. Steinhauermeister, auch einen schönen Gruß von den Erb. Steinhauermeister und Gesellen von N. N. Die Erb. Meister und Gesellen N. N. lassen den Erb. Meister freundlich grüßen von wegen des Erb. Steinhauer-Handwerks.

Meister: Ich bedanke mich Erb. Steinhauer des Erb. Grußes.

Anfrage: Haben Sie Erb. Steinhauermeister nicht eine Erb. Beförderung vor einen Erb. Steinhauer auf 8 oder 14 Tag, so lang es dem Erb. Meister beliebt und mir Erb. Steinhauer gefällt nach Handwerks Brauch und Gewohnheit?

Erhält er keine Arbeit, so erhält er das Geschenk vom Altgesellen, für das er sich bedankt.

„Ich bedanke mich Erb. Steinhauer vor das Erb. Geschenk, kommen wir heute oder morgen wieder zusammen, so will ich es wieder refranchiren, wie es einem braven Steinhauer zukommt.

Eintritt in die Hütte.

Vom Zuführgesellen, wird der Zugereiste an die Thüre der Hütte gebracht, an der er mit dem untern Stockende dreimal anklopfen muß.

Anfrage: Arbeiten fremde Steinhauer hier?

Altgesell: Aufzuwarten. Wer ist da?

Fremder Steinhauer spricht zu um Arbeit.

Mit dem Stock in der Linken und mit letzterer am Hutrand spricht er die

Schuldigkeit.

Gott grüße Sie Erb. Steinhauer, auch einen schönen Gruß hab ich abzustatten von den Erb. Steinhauern von N. N. Sie lassen die Erb. Steinhauer Meister und Gesellen allhier schön grüßen, von wegen des Erb. Steinhauer-Handwerks.

Gegengruß.

Ich bedanke mich Erb. Steinhauer des Erb. Grußes, die Erb. Steinhauer Meister und Gesellen lassen sich auch schön bedanken. Der Erb. Gruß ist mir lieb, Sie aber Fremder, noch viel lieber. Sein Sie Willkommen, spazieren Sie herein.

Dann tritt der Fremde mit 3 V Schritten ein, den Stock in beiden Händen, schräg über die Brust, die linke Hand oben, die rechte unten am Stock gegen links.

Hierauf wird ihm der bekannte einbeinige Hüttenstuhl geboten, den er mit den Worten „Sie werden verexcusiren" 3mal zurückweisen muß.

Altgeselle: „Sie sein verexcusirt."

Der Fremde nimmt den Hüttenstuhl, schiebt ihn von vorne durch die Füße und setzt sich darauf, sagend:

„Mit Gunst und Verlaub vor der erb. Gesellschaft."

Reisegruß der alten Steinmetzen.

Wandergesell klopft 3mal an die Thür der Hütte.

„Arbeiten deutsche Steinmetzen hier?"

Findet er die Thür offen, so muß er sie erst schließen. Auf seine Frage legen alle in der Hütte anwesenden Gesellen sofort ihr Handwerkszeug nieder, stecken den Schurz an die Seite, die Hütte wird geschlossen und so viel als möglich aufgeräumt; dann treten die Gesellen in eine Figur (Ganzen Kreis, Winkel oder Halbkreis) der Meister oder Parlier bildet den Punkt dem Eingang gegenüber, dann gibt der jüngste Gesell durch 3maliges Anschlagen an die Thür das Zeichen zum Eintritt.

Er öffnet dieselbe und schließt, sobald der Fremde eingelassen, kehrt dann an seinen Platz zurück.

Der Fremde steht dem Meister im V gegenüber, so daß er denselben mit 3 gleichen Schritten erreichen kann. Er tritt vor, reicht dem Meister die Hand.

„Gott grüße Sie, erb. Steinmetz."

Meister: Gott danke dem erb. Steinmetz.

Der Erb. Steinmetzmeister N. N. von N., sein Parlier und die frommen erb. Steinmetzen lassen Sie mit Gott durch mich fleißig grüßen.

Meister: Gott danke dem erb. Steinmetzmeister N. N. von N., seinem Parlier und den übrigen frommen und erb. Steinmetzen; Seien Sie mit Gott Willkommen erb. Steinmetz.

Fremder: Gott danke dem erb. Steinmetz.

Hierauf tritt er mit 3 Schritten wieder zurück, so rück- und vorwärts tretend, grüßt er jeden Gesellen der Reihe nach. Hat er die Stellung durchpassirt, so hält er um Arbeit (Förderung) an und wenn ihn der Meister nicht behalten kann, um das Geschenk.

Ersternfalls wird die Hüttenthüre wieder geöffnet, letzternfalls nimmt der Wandergeselle seinen Abschied wie folgt.

Fremder: (abermals mit 3 Schritten zum Meister herantretend): Gott behüte Sie erb. Steinmetz.

Meister: Gott geleite Sie erb. Steinmetz und bitte mit Gott fleißig zu grüßen alle frommen und erbaren Steinmetzen zu Wasser und zu Land, wo Sie Gott hingeleiten mag.

Fremder: Gott danke dem erb. Steinmetz und werde dieß mit Gott fleißig ausrichten.

Er tritt ebenfalls mit 3 Schritten zurück und verläßt die Hütte (nimmt Feierabend).

Gebräuche in der Hütte.

Ausweis.

Mit Gunst und Erlaubniß. Ist er ein Steinhauer?

M. G. u. E. Es steht zu probiren.

M. G. u. E. Was steht zu probiren?

M. G. u. E. Das steht zu probiren, daß ich ein Steinhauer bin.

Mit Gunst und Erlaubniß. Wie probirt er mir solches?

Mit der Zeit meiner Lehrzeit, mit meiner Kunst und also mit Gunst.

Mit Gunst und Erlaubniß. Was ist er?

M. G. u. E. Ich bin ein Steinhauer.

M. G. u. E. Wer hat ihn zu einem Steinhauer gemacht?

Mit Gunst und Erlaubniß. Erb. Meister und Gesellen.

M. G. u. E. Warum ist er ein Steinhauer?

M. G. u. E. Weil ich von einem Erb. Steinhauermeister bin aufgenommen worden auf drei Jahr zu lernen und bin auch von dem Erb. Steinhauerhandwerk aufgedenk (abgedungen) worden, ich hab auch meine drei Jahr getreu, redlich und ehrlich gelernt. Ich bin auch von dem Steinhauerhandwerk frei, ledig und losgesprochen, auch von zwei Steinhauergesellen bin ausgefördert worden nach Handwerks Brauch und Gewohnheit, darum bin ich ein Steinhauer.

Mit Gunst und Erlaubniß. Woran erkennt man, daß er ein Steinhauer ist?

Mit Gunst und Erlaubniß. Daran, weil ich meine Lehrjahr hab ausgestanden, daß ich kann reisen zu Wasser und zu Land, von grüner Haid zu grünem Land, daß ich kann zusprechen bei Erb. Steinhauermeister und Gesellen nach Handwerksbrauch und Gewohnheit. Daran erkennt man, daß ich ein Steinhauer bin.

Mit Gunst und Erlaubniß. Was hat er zu beobachten, wenn er an eine Hütte kommt und anruft, daß ich nicht zu nah dazu und nicht zu weit davon, sondern 3 Schritte muß davon stehen bleiben, alsdann rief ich an.

Mit Gunst und Erlaubniß. Was hat er hinterlassen, wo er zuletzt gearbeitet hat.

Mit Gunst und Erlaubniß. Eine Beförderung für einen anderen erb. Steinhauer.

Mit Gunst und Erlaubniß. Was ist das Beste am Handwerk?

Mit Gunst und Erlaubniß. Der Erbare Name.

Bei den Brieflern heißt es:

Mit Gunst und Erlaubniß. Ist er ein Grüßler oder ein Briefler.

M. G. u. E. Ein Briefler.

M. G. u. E. Was ist der Unterschied zwischen einem Grüßler und einem Briefler?

Mit Gunst und Erlaubniß. Daß der Briefler seinen Lehrbrief auf der linken Seite am Herzen auf dem bloßen Leibe tragen muß.

Mit Gunst und Erlaubniß. Was weiß er sich seines Handwerks zu berichten oder zu briefen?

Mit Gunst und Erlaubniß. Daß ich treu und ehrlich gelernt.

Mit Gunst und Erlaubniß. Was weiß er sich noch mehr zu berichten oder zu briefen?

Mit Gunst und Erlaubniß. Daß mein Lehrmeister auch treu, redlich und ehrlich gelernt hat.

Mit Gunst und Erlaubniß. Was weiß er sich seines Handwerks noch mehr zu berichten oder zu briefen?

Mit Gunst und Erlaubniß. Das weiß ich mich noch mehr zu brichten oder zu briefen, daß meines Lehrmeisters sein Lehrmeister auch getreu und ehrlich gelernt hat und mich meine Ausfördergesellen treu und ehrlich ausgewiesen haben nach Handwerks Brauch und Gewohnheit.

Bei den Grüßlern:

Mit Gunst und Erlaubniß. Ist er ein Grüßler oder ein Briefler?

M. G. u. E. Ein Grüßler!

M. G. u. E. Was ist der Unterschied zwischen einem Grüßler und einem Briefler?

Mit Gunst und Erlaubniß. Die Verschwiegenheit.

M. G. u. E. Geb er mir das Zeichen.

M. G. u. E. Da muß ich meine Zunge rühren.

M. G. u. E. Welches ist der erste Steinhauer gewesen?

M. G. u. E. Der Elogius oder Moses.

M. G. u. E. Erbarer Steinhauer intrens (êntrez.)

M. G. u. E. Mit was hät er seinen ersten Stein gemacht?

M. G. u. E. Mit eißernem Schlägel und Blundeisen.

M. G. u. E. Was für einen Stein hat er gemacht?

M. G. u. E. Einen Dauchstein.

M. G. u. E. Wo hat er ihn gemacht?

M. G. u. E. Vor sich.

M. G. u. E. Wohin hat er ihn gemacht?

M. G. u. E. Zum babilonischen Thurm.

M. G. u. E. Welches ist der erste Baumeister gewesen?

M. G. u. E. Johannes der Ebistel.

M. G. u. E. Auf was hat er gelernt?

M. G. u. E. Auf einen ehrlichen Lehrbrief.

M. G. u. E. Warum hat er das Handwerk gelernt?

M. G. u. E. Ich wills helfen stärken und nicht schwächen.

M. G. u. E. Was trägt er unter seiner Zunge?

M. G. u. E. Verschwiegenheit.

M. G. u. E. Was trägt er unter seinem Hut?

M. G. u. E. Zucht und Erbarkeit.

M. G. u. E. Warum trägt er einen Stock?

M. G. u. E. Gott und allen braven Steinhauern zur Ehr, mir zum Nutz und anderer, Hundsv. zum Trutz.

Mit Gunst und Erlaubniß. Warum trägt er einen Schurz?

M. G. u. E. Aller braven Steinhauer zur Ehr und

mir zum Nutz, daß ich kann damit die Scham bedecken und meinen Hundsv. zum Trutz.

Mit Gunst und Erlaubniß. Warum tragt er einen Maßstab oder wie verstadt er seinen Maßstab?

Mit Gunst und Erlaubniß. Ich verstehe meinen Maßstab von einem Schuh auf einen halben Schuh, von einem halben Schuh auf einen viertels Schuh, von einem viertels Schuh auf einen Zoll und wie ich als ein rechtschaffener Steinhauer meinen Maßstab verstehen soll.

Mit Gunst und Erlaubniß. Warum tragt er einen Circul?

M. G. u. E. Auf den erbaren Gesellenstich.*) (Aus drei verschiedenen Punkten den Kreismittelpunkt zu finden.)

Mit Gunst und Erlaubniß. Was ist das Beste am Circul?

M. G. u. E. Das Er nicht verstandt.

M. G. u. E. Was ist das Beste am Stein?

M. G. u. E. Ein rechtschaffen Eck oder die Kanden.

M. G. u. E. Mit was beweißt er mir, daß er ein Steinhauer ist?

M. G. u. E. Mit dem Erbaren Handwerks Brauch und Gewohnheit.

M. G. u. E. Wo haben die Erb. Steinhauer ihre Heimlichkeit begraben?

M. G. u. E. Zwischen Luft und Erden.

M. G. u. E. Hat er den Hüttenstuhl gelöst?

M. G. u. E. Es steht zu probiren.

M. G. u. E. Was steht zu probiren?

M. G. u. E. Was die Erb. Meister und Gesellen nicht entbunden und erfunden und nicht bedacht und bei dem Erb. Handwerk nicht vorgebracht?

---

*) In England wurde gefragt: „Habt Ihr Euren Meister gesehen? Ja.“ — „Wie war er gekleidet? In einer gelben Juppe und blauen paar Hosen“ (der Zirkel).

Mit Gunst und Erlaubniß. Was haben die Erb. Meister und Gesellen nicht entbunden, noch erfunden und nicht bedacht und bei dem Erb. Handwerk nicht vorgebracht?

Mit Gunst und Erlaubniß. Den Hüttenstuhl.

M. G. u. E. Was ist mit dem Erb. Hüttenstuhl zu machen?

M. G. u. E. Einem erb. Steinhauer ein Stück Stein darauf zu verfertigen, es sei in der Hütt oder außer der Hütt oder auf freiem Land, wie es einem braven Steinhauer zukommt.

Mit Gunst und Erlaubniß. Wie haben Sie ihn gelöst?

M. G. u. E. Wie ihn ein braver Steinhauer lösen soll.

M. G. u. E. Wie hat er ihn gelöst?

M. G. u. E. Zwischen 2 erb. Steinhauern.

M. G. u. E. Also hab ich den Erb. Hüttenstuhl gelöst, mich bedienen zu lassen wie ein anderer Erb. Steinhauer auch.

Mit Gunst und Erlaubniß. Was will er mit dem Hüttenstuhl thun?

M. G. u. E. In der Hütt und außer der Hütt dem Erb. Meister ein Stück Stein zu verfertigen nach Handwerks Brauch und Gewohnheit.

Mit Gunst und Erlaubniß. Wie viel haben wir Hauptpunkte?

Die 7 Hauptpunkte.

1) Die Schuldigkeit.
2) Wie ich mich zu verhalten hab bei dem Gesellen.
3) Bei dem Meister.
4) Bei dem Erb. Anschlag.
5) Warum ich ein Steinhauer bin.
6) Wer das Erb. Handwerk aufgericht hat.
7) Wo das Erb. Handwerk aufgericht worden ist.

Der Erbare Anschlag.

Mit Gunst und Erlaubniß. Erb. Steinhauer, ich bitte, Sie wollen mir erlauben, den Erb. Anschlag.

Ja in Gottes Namen.

Mit Gunst und Erlaubniß. Ich bedanke mich vor den Erb. Anschlag.

Erb. Steinhauer hat nichts zu danken, ich wünsche ihm Glück dazu.

Der dreifache Schlag auf einen Grund oder Schlußstein geschieht nach beistehender Form.

1.

2- 3.

und bezieht sich auf die Dreieinigkeit. Im Namen Gott des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes oder auf

„Weisheit, Wahrheit, Stärke."

Zum Gebrauchthum.

Der Zweispitzgruß (alt).

Wenn der Steinhauer denselben vom Nebenmann anspricht.

M. G. u. E. Zweispitz ich komm zu dir
und heb dich auf
und nehm dich mit mir.

Wenn ich Meinen aus der Schmiedte bekomm, soll er der Erb. Gesellschaft auch wiederum zu Diensten stehen.

Kleidung. Die Exküsestiefel mußten beim Eintritt in die Hütte in der Früh gehörig blank sein.

Der blaue Schurz wurde mit dem Zweispitz gestempelt, 3 Löcher an der linken untern Ecke mit einem Streich durchgeschlagen.

Ließ Einer sein Richtscheit beim Versehen aufrecht stehen und lief weg, so hieng der andere seinen Hut daran, mit dem Ausdruck Excusez, dann mußte der Erste eine Maas Bier bezahlen.

Beim Aufbänken wird der Nachbar zur Hülfe aufgefordert, mit dem Ausdruck

„Gesellschaft ist angesprochen."

Bernhardt heißt ein Stein, der nicht nach dem angegebenen Maaß bearbeitet, unbrauchbar (verhauen) ist, er wird von der Hütte mit Procession in einer Ecke des Bauplatzes begraben.

Kapuziner heißt ein Stein, der in den Zahltag nicht mehr zur Verrechnung kommt. Verwischt ihn der Steinhauer am Montag (den Lenz), mit andern Worten macht er Blauen (Montag), Grünen (Dienstag), Rothen (Mittwoch) bis zum Donnerstag, so heißt es, der Kapuziner habe einen Barth bekommen.

Der Zünftige verläßt die Arbeit nie mit, sondern vor oder nach dem Schlag (12 oder 6 Uhr.)

Wie man Secundanten anspricht.

Erb. Steinhauer, ich will ihn angesprochen haben zu einer Erb. Beförderung nach Handwerks Brauch und Gewohnheit als Secundant.

Erb. Steinhauer, „aufzuwarten."

Wenn man auf dem Platz (meist dem Reißboden) ist, wo man die Sach ausmacht.

Erb. Steinhauer, ich bedanke mich, daß Sie auf mein Begehren erschienen sind und ich auf diesen Platz meinen ehrlichen Namen such zu defendiren. Ich verhoffe, Sie werden mich helfen secundiren und zum Rechten Recht und zum Unrechten Unrecht sprechen. Nach Handwerks Brauch und Gewohnheit.

Antwort: Ich werde meine Pflicht beobachten.

Streit auszumachen.

Nach Handwerks Brauch und Gewohnheit. Erstens nehme ich meine 2 Secundanten, dann geh mit ihnen an einen geheimen Ort, alsdann wird einer von den Secundanten die Anfrag machen. Also mit Gunst und Erlaubniß Erb. Steinhauer, Ihr werdet wissen, was Ihr mit einander habt?

So spricht der Beschimpfte „Ja."

Mit Gunst und Erlaubniß. Ist ihm dieser Platz anständig?

M. G. u. E. Ja.

(Sagt er nein, so geh' ich drei Schritt zurück, dann frag ich zum zweitenmal:)

Mein Herr, ist ihm dieser Platz gut genug?

(Sagt er nein, so geh' ich auf drei Schritt zurück, dann frag ich zum drittenmal:)

Mein Herr, ist ihm dieser Platz gut genug?

Sagt er zum drittenmal nein, so kann einer gleich sagen, Sie wissen wenig oder gar keinen Bescheid.

Mit Gunst und Erlaubniß. Auf was stehen wir hier?

M. G. u. E. Auf einem Erb. Platz.

M. G. u. E. Was sucht er hier?

M. G. u. E. Meinen ehrl. Namen zu defendiren.

M. G. u. E. Ist er ein Steinhauer?

M. G. u. E. Es steht zu probiren.
M. G. u. E. Ich bin gereist und gewandert.
M. G. u. E. Ich bin auch gereist und gewandert.
M. G. u. E. Auf was ist er gereist und gewandert?
M. G. u. E. Auf Handwerks Brauch und Gewohnheit.
M. G. u. E. Was ist oder heißt Handwerks Brauch und Gewohnheit?
M. G. u. E. Zucht und Erbarkeit.
M. G. u. E. Was ist Zucht und Erbarkeit?
M. G. u. E. Verstand und Weisheit.
Grüßler. M. G. u. E. Was ist Verstand und Weisheit?
M. G. u. E. Handwerks Brauch und Gewohnheit.
M. G. u. E. Was bewegt ihn dazu?
M. G. u. E. Mein ehrlicher Name.
M. G. u. E. Begehrt er seinen ehrlichen Namen?
M. G. u. E. Ja.
M. G. u. E. Wie so?
M. G. u. E. Weil wir leben nach Handwerks Brauch und Gewohnheit.
M. G. u. E. Ist es recht, daß wir darnach leben?
M. G. u. E. Ja, weil es in kaiserlichen Artikeln anempfohlen.
M. G. u. E. Wie heißen sie?
M. G. u. E. Recht und Gerechtigkeit,
Verstand und Weisheit,
Handwerks Brauch u. Gewohnheit.
M. G. u. E. Kann er sich darauf verlassen?
M. G. u. E. Ja, zu Wasser und zu Land, wo das Erb. Steinhauerhandwerk zünftig und ehrlich ist.
M. G. u. E. Was hat ihm sein Lehrmeister mitgegeben, wo er von Haus weg ist?
M. G. u. E. Meinen ehrlichen Namen, Gruß und An-

schlag, daß ich bei allen Erb. Meistern und Gesellen kann zusprechen nach Handwerks Brauch und Gewohnheit.

Mit Gunst und Erlaubniß. Was habt ihr hinterlassen?

M. G. u. E. Eine Erb. Beförderung, daß ein jeder Erb. Steinhauer nach mir eintreten kann.

Mit Gunst und Erlaubniß. Auf was hat er gelernt?

M. G. u. E. Auf einen Erb. Gesellenbrief.

M. G. u. E. Wo hat er sein erstes Stück Stein gemacht?

M. G. u. E. Vor mir.

M. G. u. E. Von wem haben wir das Privilegium erhalten?

M. G. u. E. Von Kaiser Maximilian dem IV.

M. G. u. E. Wie weit haben wirs erhalten?

M. G. u. E. So weit das römische Reich Inbegriff hat.

M. G. u. E. Wie hat der erste Herbergvater geheißen?

M. G. u. E. Andreas Weiß.

M. G. u. E. Wo hat er gewohnt?

M. G. u. E. Zu Magdeburg in der Sonne in der Fußgaß.

M. G. u. E. Wie viel haben wir Hauptpunkten?

M. G. u. E. Fünf.

M. G. u. E. Wie heißen sie?

M. G. u. E. Gott Ehre die Ehrbarkeit.
Gott Ehre die Erb. Weisheit.
Gott Ehre das Erb. Steinhauerhandwerk.
Gott Ehre die Erb. Steinhauermeister.
Gott Ehre die Erb. Steinhauergesellen.

M. G. u. E. Woran erkennt man ihn als einen Steinhauer?

M. G. u. E. An Gruß und Anschlag. Daß ich bei allen Erb. Steinhauermeister und Gesellen kann zusprechen nach Handwerks Brauch und Gewohnheit.

M. G. u. E. Wie beweißt er mir, daß er ein Steinhauer ist?

M. G. u. E. Mit der Zeit meiner Ehr,
Mit der Zeit meiner Lehr,
Wie auch mit der Arbeit Kunst,
Also mit Gunst.

M. G. u. E. Wie bezeugt er, daß er ein Steinhauer ist?

M. G. u. E. Weil ich mit Knüpfel und Eisen arbeiten kann und nach Handwerks Brauch reisen und wandern und bei allen Erb. Steinhauermeistern und Gesellen kann zusprechen nach Handwerks Brauch und Gewohnheit.

M. G. u. E. Womit probirt man ihn als einen Steinhauer?

M. G. u. E. Mit Handwerks Brauch und Gewohnheit.

M. G. u. E. Wie viel haben wir Hauptfragen?

M. G. u. E. 7.

M. G. u. E. Wie heißen sie?

M. G. u. E. 1) Daß ich ein Steinhauer bin.
2) Daß ich beweiß, daß ich ein Steinhauer bin.
3) Daß ich bezeug, daß ich ein Steinhauer bin.
4) Daß ich weiß, wenn man mich probirt, daß ich ein Steinhauer bin.
5) Daß ich weiß, daß wir 5 Hauptpunkte haben.
6) Daß ich weiß, daß wir 3 Hauptplätze haben.
7) Daß ich weiß, daß Moses der erste Steinhauer war.

M. G. u. E. Zu was dient er sich, daß er sich nach Handwerks Gewohnheit bedient, dem Erbaren nach zu leben.

M. G. u. E. Es dient mir dazu, daß ich willig und

bereit bin, darnach zu leben, nach den kaiserlichen Articuln was von Kaiser Maximilian ist vorgeschrieben und enthalten worden. *)

M. G. u. E. Was ist von dem Kaiser Maximilian dem IV. enthalten und vorgeschrieben?

M. G. u. E. Recht und Gerechtigkeit, Verstand und Weisheit, das man nennt Handwerks Brauch und Gewohnheit.

M. G. u. E. Zu was dient ihm Zucht und Erbarkeit, Verstand und Weisheit?

M. G. u. E. Einem Erb. Baumeister mit Wohlbedacht und Bescheidenheit entgegen zu gehen wissen.

M. G. u. E. Wer hat ihn ausgesandt?

M. G. u. E. Erb. Meister und Gesellen.

M. G. u. E. Durch was haben sie ihn ausgesandt?

M. G. u. E. Durch Handwerks Brauch und Gewohnheit.

M. G. u. E. Wer hat das Erb. Steinhauerhandwerk aufgericht?

M. G. u. E. Erb. Meister und Gesellen.

M. G. u. E. Wo ist das Erb. Steinhauerhandwerk aufgericht worden?

M. G. u. E. Zu Magdeburg.

M. G. u. E. Bei wem? (M. G. u. E. Wie hat der Herr Vater geheißen?)

M. G. u. E. Andreas Weiß.

M. G. u. E. Wo ist die Herberg gewesen?

M. G. u. E. In der Sonnen.

M. G. u. E. Wer hats privilegirt? (Wer hat das Steinhauerhandwerk aufgericht?)

M. G. u. E. Kaiser Maximilian der IV.

M. G. u. E. Wo haben die erb. Steinhauer das Privilegium erhalten?

---

*) 1498 zu Straßburg.

M. G. u. E. Zu Heidelberg am Schloß am rechten Flügel.

M. G. u. E. Warum haben sie es erhalten?

M. G. u. E. Weilen es die Steinhauer und Steinmetzen erbaut und die Steinhauer den schönsten Flügel gemacht haben.

Grüßler. (Nach Späteren heißt es statt „wo haben die Erb. Steinhauer das Privilegium erhalten?)

M. G. u. E. Wie viel haben wir Hauptplätz?

M. G. u. E. Drei.

M. G. u. E. Wie heißen sie?

M. G. u. E. Heidelberg, Magdeburg, Kopenhagen.

M. G. u. E. Warum ist Heidelberg ein Hauptplatz?

M. G. u. E. Weil die Steinhauer dort das Privilegium erhalten.

M. G. u. E. Warum ist Heidelberg noch mehr ein Hauptplatz?

M. G. u. E. Weil die Steinhauer und Steinmetzen ein Schloß dort gebaut haben und die Steinhauer haben den linken Flügel gemacht und die Steinmetzen den Rechten und der linke Flügel ist in 3 Jahr viel schöner worden als der Rechte in 5 Jahr.

M. G. u. E. Warum ist der linke viel schöner als der rechte?

M. G. u. E. Weil die Steinhauer mit Knüpfel und Meisel gearbeitet und die Steinmetzen mit Schlägel und Bluteisen.

M. G. u. E. Warum ist Magdeburg ein Hauptplatz?

M. G. u. E. Weil die erste Steinhauerherberg da war.

M. G. u. E. Wo liegen der Steinhauer Künste verborgen?

M. G. u. E. Zu Magdeburg, am Schloß am rechten Flügel.

M. G. u. E. Wie tief?

M. G. u. E. 9 Klafter tief.

M. G. u. E. Wer ist dabei gewesen, wie sie verborgen worden sind?

M. G. u. E. Erb. Meister und Gesellen.

M. G. u. E. Warum ist Kopenhagen ein Hauptplatz?

M. G. u. E. Weil unsere meisten Hauptungen darin entsprungen.

M. G. u. E. Warum ist Kopenhagen noch mehr ein Hauptplatz?

M. G. u. E. Weil der erste privilegirte Steinhauermeister da war.

M. G. u. E. Wie hat der erste Steinhauermeister geheißen?

M. G. u. E. Teodorius.

M. G. u. E. Warum?

Weil er sich die mehrste Müh und Fleiß begab, das Erb. Handwerk in Zunft (Zucht?) und Erbarkeit zu bringen.

M. G. u. E. Wer war sein erster Gesell?

M. G. u. E. Sein Bruder.

M. G. u. E. Wie hat er geheißen?

M. G. u. E. Teodorius.

M. G. u. E. Wer hat das erb. Steinhauerhandwerk erfunden?

M. G. u. E. Der heilige Litlogias.

M. G. u. E. Wo hat ers erdacht?

M. G. u. E. Zu Babylon.

M. G. u. E. Was hat er für ein Stück Stein gemacht?

M. G. u. E. Ein Tragstein.

M. G. u. E. Wo ist er versetzt worden?

M. G. u. E. Am babylonischen Thurm am 2. Stock von Grund an.

M. G. u. E. Wer war der erste Baumeister?

M. G. u. E. Gott der Herr.

M. G. u. E. Wie beweißt er das?

M. G. u. E. Weil er Himmel und Erde erschaffen hat.

M. G. u. E. Wer war der erste Steinhauer?

M. G. u. E. Moses.

M. G. u. E. Warum war er der erste Steinhauer?

M. G. u. E. Weil Gott der Herr mit ihm auf den Berg Sinai gegangen und hat ihm die 10 Gebot auf 2 steinerne Tafeln geschrieben und Moses hat sie mit eigener Hand ausgehauen.

Mit Gunst und Erlaubniß. Mit was hat er sie ausgehauen?

M. G. u. E. Mit Schlägel und Bluteisen.

Nach Schlichtung der Sache.

Secundanten zu bedanken.

Erb. Steinhauer, ich bedanke mich, daß Sie mein Secundant gewesen sein, ich verhoffe, Sie werden das Rechte vorbehalten haben und Unrecht mit dem Rechten abgefunden haben, nach Handwerks Brauch und Gewohnheit kann ich heute mich nicht refranschiren, wie es einem Erb. Steinhauer zukommt?

Beurlaubung.

Aus der Hütte.

M. G. u. E. Wozu dient ihm, daß er sich nach Zucht und Erbarkeit und nach Handwerks Brauch und Gewohnheit begehrt zu leben.

M. G. u. E. Es dient mir dazu, daß ich meinen ehrlichen Namen habe jederzeit erhalten, daß ich mich der Zucht und Erbarkeit bestrebe nach Handwerks Brauch und Gewohnheit.

M. G. u. E. Woher weiß er das?

M. G. u. E. Aus den Articuln des Steinhauer Handwerks, so den Erb. Meistern und Gesellen vom Teutschen Römischen Kaiser sind vorgeschrieben und befohlen worden.

M. G. u. E. Was ist darin befohlen worden?

M. G. u. E. Recht und Gerechtigkeit, Zucht und Erbarkeit, das ist, was man heißt Handwerks Brauch und Gewohnheit.

M. G. u. E. Begehrt er seine Defidition wieder?

M. G. u. E. Ja.

M. G. u. E. Was bewegt ihn dazu?

M. G. u. E. Meine Beförderung.

M. G. u. E. Nun, weil ich ihn probirt habe und als einen rechtschaffenen Steinhauer erfunden habe, so gebe ich ihm seinen Namen vollkommen wieder; kommen wir heute oder morgen wieder zusammen, so wollen wir uns allezeit als brave Steinhauer erkennen; hätte es bei einem Glas Bier oder Wein können geschehen, so wäre es mir auch gefällig gewesen.

Beurlaubung.

Abschied aus der Auflag (Heerberg).

Mit Gunst und Erlaubniß Erb. Gesellschaft, es wird Ihnen bewußt und bekannt sein, daß ich fremd bin (keine Arbeit mehr habe) ist es Ihnen nicht bewußt und bekannt, so will ichs Ihnen bewußt und bekannt machen, daß ich fremd bin, also ist Einer oder der Andere da, der etwas über mich weiß, der bringe seine Sache vor, dieweil ich noch hier bin, damit ich mich selbst verantworten kann.

Also mit Gunst. Ich weiß nichts als Lieb's und Gut's.

Mit Gunst und Erlaubniß Erb. Steinhauer, weil er willens ist zu wandern, so wünsche ich ihm

„Glück zu Weg und Steeg
Zu Wasser und zu Land
Wo ihn der liebe Gott hinsandt."

Grüße er mir Erb. Meister und Gesellen, wo das Handwerk redlich und zünftig gehalten wird. (Sollten wir heute

oder morgen wieder zusammen kommen, so wollen wir einander begegnen, wie es die Pflicht erfordert.)

Bundel Gruß.

Mit Gunst und Erlaubniß. Erb. Gesellschaft, Sie werden mir erlauben, ein oder andere Steinhauer mich zu befördern und mir meinen Bündel vor das Thor zu tragen nach Handwerks Brauch und Gewohnheit.

(Derselbe.) Mit Gunst und Erlaubniß. Erbarer Steinhauer, ich will ihn angesprochen haben, mich zu befördern und mir meinen Bündel vor das Thor zu tragen nach Handwerks Brauch und Gewohnheit.

(Derselbe.) Mit Gunst und Erlaubniß, Gesellschaft, ist er Reis- und Wandersfertig?

M. G. u. E. Ja.

M. G. u. E. Hier überreiche ich ihm meinen Bündel aus meiner Hand in seine Hand.

Wenn dieses alles ist geschehen,
So will ich weiters (weiter) gehen.

Und alle Erb. Meister und Gesellen grüßen, wie mir die Erb. Meister und Gesellen anbefohlen haben.

(Träger.) Mit Gunst nehm ich diesen Erb. Bündel auf mich und will ihn wieder überliefern, wie ich ihn genommen hab.

(Derselbe.) Mit Gunst und Erlaubniß. Wo will er seinen Bündel hin haben?

Zwischen Himmel und Erden?
Oder auf grüner Haid?
Oder zwischen Laub und Gras?
Oder zwischen Himmel und Wasser?
Oder schwebend?

Wenn es heißt, zwischen Himmel und Erden, so legt man einen Schurz oder Schnupftuch auf den Boden und steht mit dem rechten Fuß in den Bündelriemen.

Heißt es zwischen Laub und Gras, so geht man unter einen Baum.

Wenn es heißt zwischen Himmel und Wasser, so geht man unter einen Brunnen.

Alsdann fragt der, wo den Bündel getragen hat, Erb. Steinhauer, weil ich vernommen, daß er reisefertig ist und will wandern, so wünsch ich ihm

Glück zu Weg und Steeg,
Zu Wasser und zu Land,
Wo ihn der liebe Gott hinsandt.

Grüße er mir Erb. Meister und Gesellen, wo das Handwerk zünftig und ehrlich ist und redlich gehalten wird, ist es aber nicht zünftig und ehrlich, so helf er's ehrlich und zünftig machen bei einem Glas Bier oder Wein, wenn es sein kann.

Kann es aber nicht sein, so nehme er Geld oder Geldeswerth und helf er's ehrlich und zünftig machen, kann es aber noch nicht sein, so geh er zum Thor hinaus; ist das Thor verschlossen, so gehe er vor das Andere, ist das Andere verschlossen, so gehe er vor das dritte, ist das dritte verschlossen, so gehe er wieder zurück in des Meisters Haus, bitte er sich Knüpfel und Zweispitz aus, gehe er auf die Stadtmauer, breche ein Loch hinaus, werfe er den Bündel zuvor hinaus, spring mit gleichen Füßen darauf und spreche:

„Vivat!"

Das ist aller rechtschaffenen Steinhauer ihr Gebrauch.

Wenn mir der Tod das Herz erbricht,
So glüh es auf in Freiheit Licht.

Altes Steinhauerlied.

Ein Sträußlein am Hute, den Stab in der Hand,
Zieht rastlos ein Wand'rer von Lande zu Land;
Er zieht manche Straße, er sieht manchen Ort.
:,: Doch fort muß er wieder, muß weiter fort. :,:

Ein freundliches Mädchen es redet ihn an
„Sei herzlich willkommen, du wandernder Mann!"
Es glüht ihm die Wange beim Drucke der Hand,
:,: Doch fort muß er wied'r in ein and'res Land. :,:

Dort winkt ihm ein Hüttchen am Bergesgehäng',
Bekränzet mit Rosen und Rebengeränk',
Dort möcht's ihm gefallen, dort sehnt er sich hin,
:,: Doch fort muß er wieder muß weiter ziehn. :,:

So bietet das Leben ihm manchen Genuß,
Doch treibet das Schicksal den rastlosen Fuß;
Einst steht er am Grabe und schauet zurück,
:,: Nichts ist ihm geblieben vom irdischen Glück. :,:

Doch tief in der Seele, da ruht ihm ein Hort,
Den riß ihm die Welle des Schicksals nicht fort,
Verglüht auch das Leben, ein trüg'rischer Schein,
:,: Er ruft voll Vertrauen: „Die Zukunft ist mein!" :,:

Stuben-Ordnung

und

Gesellschaft-Brieff

des

Steinhauer- und Maurer-Handwerkhs

allhier zu Stuttgart.

1580.

(Aus der Stuttgarter Steinhauerlade.)

Stuben=Ordnung

und

Gesellschaft-Brieff.

Beeder Handwerckher, alß Steinhauer und Maurer, samt anderer zugehörigen Handwerckhs=Brieffen, und Articuln, Im Ein Tausend, Fünff Hundert und Achtzigsten Jahr.

Den Ersten Articul belangend so fürnehmlich zu halten.

Anfänglich soll Keiner uff dieser Stuben, er seye gleich inn= oder außerhalb der Gesellschaft, Bey dem Nahmen Gottes, oder den Heiligen Gottes, Innhalt Unsers Gnädigen Fürsten und Herrn, Löbl: Lands-Ordnung, üpplichen außer Bößen Gewohnhait, oder sonst fürsetzlichen Fluchen noch Schwöhren, Bey Straff Fünff Schilling Heller, Thun Kreützer Währung zehen Kreutzer Fünff Heller, oder nachgestalt seines Verschuldens, welche Geld=Straff ein jeder gleich ohne Widerred in die Stuben, oder Straff=Büchßen erstatten und Bezahlen, darvon der Halbtheil Jährlich, waß also in disen oder anderen Weeg errügt und gestrafft wird, in Armen=Kasten alhier, das andere Halbthail aber der Gesellschafft gehörig sein soll.

Zum Andern, So soll Ein jeder guter Gesell, auff diser Stuben gehalten werden, wie der ander, und welcher in diser Gesellschafft eingeschriben und auffgenommen wird, der soll dem

Verordneten Stuben-Meister (Beisitz Meister und Altgesellen) und dem Stuben-Knecht, in allen und jeden Vor und nachgehenden Puncten und Articuln, in diser Ordnung Begriffen, getreulich Helfen zu Halten, und dieselbe Hand zu haben, schuldig seyn, Bei Straff Fünf Schilling Heller Thun Württemberger Müntz, Zehen Kreuzer, Fünff Heller, wie oblauth widrigens aber solle derjenige, so diser Ordnung zu wider ist nicht mehr zu der Gesellschaft gelaßen, sondern außgeschlossen werden.

Zum dritten, wann Einem eingeschriebenen Meister oder Gesellen von Gemeinem Handwerckh oder Gesellschafft wegen, auff die Stuben gebotten wird und derselbige ohne redliche erhebliche Ursachen verächtlich ohngehorsam außen Bleibt, So soll er in die obgemelte Straff Büchsen, Fünff Schilling Heller, oder Zehen Kreuzer Fünff Heller, Zu Straff ohne Wider Red erlegen.

Zum Vierten, wann einer den andern, in Ernst, auf dieser Stuben freventlich Lügen heißt oder einer über den andern Zucken, schlagen, stoßen, rauffen, werffen, oder Verwunden, oder sonst mit freventlichen Schmach oder Scheltworten einander gerathen, und wachßen würde, So sollen die Stuben-Meister, (Beisitzmeister Altgesellen) und Knecht, oder wo die nicht Vorhanden, die andere Beywesende Stuben Gesellen, solches Bey ihren Pflichten und Ayden, ohnverzüglich mit guten Umständen, wie sich die Sachen verloffen, Einem Vogt und Amtmann, fürzubringen und anzuzaigen schuldig seyn, und nichts desto weniger in Einer Gesellschaft Straff seyn, Einer nach gestalt deß Verschuldens, darvon abermal der halbe Theil dem Armen-Casten, und der andere halbe Theil, der Gesellschaft gehörig seyn soll.

Zum Fünften, welcher dem Haußwirth oder Gesellschaft uff der Stuben, in oder ausserhalb der Zech, Ein Trinck-Geschirr, oder ander etwas, Zerwerffen, Zerbrechen, oder Schad-

hafft machen, der soll solches alsbald ohne Wider-Red zu bezalen oder machen zu Laßen, schuldig seyn, Bey Straff Fünff Schilling Heller, oder Zehen Kreuzer Fünf Heller.

Zum Sechsten, welcher uff der Stuben in haltender Zech und Gesellschaft, mit unzichtigen groben ungebührlichen Reden, Wortten oder Werken Befundten wirdt, der soll der Gesellschafft Fünf Schilling Heller, oder Zehen Kreuzer Fünf Heller, Straff, und dem Stuben Knecht Ein Schilling Heller, oder Zwey Kreuzer Ein Heller, alß Bald zu erstatten verfallen seyn.

Zum Siebenden, wann hinfüro ein eingeschribener und mit Verwandter diser Stuben und Gesellschafft, er sey Ledig oder Wittwenstandts, sich Verheurathen und Hochzeit halten wird, der soll altem Gebrauch nach, Gemeiner Gesellschaft, Ein Suppen, oder Fünff Schilling, Thun Zehen Kreuzer, Fünff Heller an Geld darfür zu Bezahlen schuldig sein.

Zum Achten, welcher uff der Stuben sich mit unbescheidenem Geschrey, oder in andere Weeg ungebührlich verhalten, oder sich in Ehrbaren Billigen Dingen nicht weisen, gestillen, oder abwarnen Laßen will, der soll Einer Gesellschafft, Fünff Schilling Heller, oder Zehen Kreuzer, Fünff Heller zu Bezahlen schuldig sein.

Zum Neundten, welcher uff der Stuben Zechen will, und ohnbezahlter Zech oder unerfordert, der Stubenmeister, (Beisitzmeister) ohne redliche Ursachen, daraus und darvon gehet, der soll nicht allein die Zech zu bezahlen, sondern auch ohne alle Widerred der Gesellschaft Fünff Schilling Heller, oder Zehen Kreuzer Fünff Heller zu Straff Verfallen seyn.

Zehendens, wo Einer oder mehr auff diser Stuben, von Kurtzweil wegen spielen wolt oder würdte, so daß selbige umb Baar Gelt, und gar nicht auff Borg, darunder auch Vermög Unsers Gnädigen Fürsten und Herrn, Lands Ordnung Kein schädlich spihl, dazu Keiner den andern ohne sein Willen,

oder wider seinen Willen, nicht uffziehen, vielweniger die Karten, ohne Bescheiden zerreißen, und folgends zum Fünster hinauß werffen, Bey Straff Fünff Schilling Heller oder Zehen Kreuzer, Fünff Heller.

Auch wo dergleichen schädlich verbottene SPihl gesehen, So sollen die Stubenmeister, (Beisitzmeister, oder Altgesellen) oder Stuben Knecht, das jeder Zeit Bey Ihren Pflichten schuldig seyn, dem Amtmann fürzubring.

Zum Eilfften, Soll Keiner er sey wer er wolle, der also auf diser Stuben Zechen, Kurzweilen oder SPihlen wolt, gestattet werden, im Sommer über Neun Uhr, und im Wintter über Acht Uhren zu sitzen, wo aber einer darüber ungehorsam sich Verhalten würde, So soll er der Herrschaft Vermög der Landsordnung, die gesetzte Straff, dar zu Einer Gesellschafft zur Straff Fünff Schilling Heller, oder Zehen Kreuzer Fünff Heller verfallen seyn.

Zum Zwoelften, So soll das unzeitig übermäßig Zu- oder Voll Trincken, uff diser Stuben und Gesellschafft, ganz und gar verbotten seyn, Bey Straff der Herrschafft, Einen vollen Gulden, und der Gesellschafft Fünff Schilling Heller, oder Zehen Kreuzer, Fünff Heller.

Zum Drey Zehenden, da Einer oder mehr uff die Stuben gehen, daselbsten zu SPihlen, oder zu Kurzweilen, aber doch darauf nicht die under Zech thun, sondern wider derabgehen wolt, deßen er doch Befugt, So soll er doch Einer Gesellschafft, die Halb-Zech zu Bezahlen schuldig seyn.

Zum Vier Zehenden, wann in diser Stuben und Gesellschafft Sachen, Irrungen, und Spänn für fielen, so durch die Stubenmeister (Beisitzmeister) und Fünffer (Altgesellen) nicht Könnten entschieden werden, sondern darüber Eine ganze Gesellschafft erfordert, und zusammen Kommen müßte, und aber einer oder der ander, usser der Gesellschafft erfordert, deßhalben gebotten worden, ohne Ehehaffte Verhinderung und redliche

Ursachen außbliebe, und Bey dem Bott nicht erschiene, der soll in die Büchßen Fünff Schilling Heller, oder Zehen Kreuzer Fünff Heller zu Bezahlen verfallen seyn.

Zum Fünff Zehenden, Soll Keiner In die Heerberg sitzen, andere Gesellen zu verführen, sonderlich an Werk und Schafftägen, damit den Meistern die Arbeit nicht verhindert und diesen Gesellen selbsten schädlich ist, Bey Straff Zehen Kreuzer.

Zum Sechzehenden, es gibt etwann Gesellen, die sich nun uff den Bettel und Heerberg legen, die sollen gänzlich vom Hauß Vatter, Innerhalb 4. oder 5. Tagen abgeschafft und fortgetriben, damit nicht etwan Schulden uff die Heerberg gerichtet werde, und die Gesellschaft Bezahlen müeßten, Bey Straff Zehen Kreuzer.

Zum Siben Zehenden, Sollen alle Steinhauer, die redlich gelernt, sich mit denen Mauern zur Laden Gesellen und in der Session vorgezogen werden.

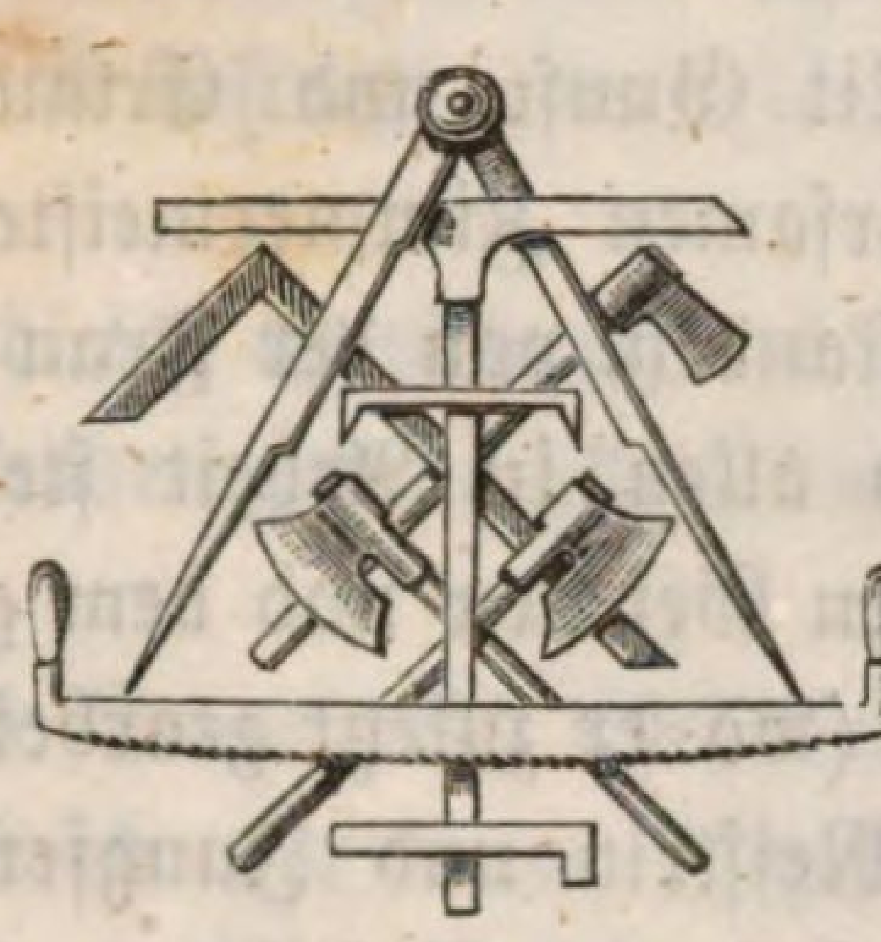
Zum Acht Zehenden, Solle in der Session und Vota, wann Einer gefragt wirdt, von den Stubenmeister und Stubengesellen, Keiner darunter reden noch Baplin, sondern Ihm das Seinige außreden lassen und Still seyn, Biß es an ihm kommt, Bey Straff Zehen Kreuzer.

Zum Neun Zehenden, Sollen alle Gesellen, uff den Gebottstag, ihre schuldige wochen Gelter erlegen, Bey Straff Zehen Kreuzer. Und dann

Zum Zwanzigsten, Sollen hinfüro und Künfftig, wann einer Ein Zeichen verschencken willens ist, dasselbige uff der Heerberge neben den vorgesetzten Stuben Meistern und Gesellen verschencken, Bey Straff Eines Guldens. Und wann einer ein Zeichen Begehrt, allwegen Zuvor den Stuben Meister und Stuben Gesellen Fünff Zehen Kreuzer erlegen, und dann nachgehends jeder Streich pro Ein Maß Wein zu verzehren.

Disem allem nun steiff und Böst nachzukommen, werden die Jedes Jahrs allwegen auff Georgy vom Steinhauer und Maurer-Handwerck geordnete Zwey Beysitz Meistern gute Obsicht zu tragen, und Ihres Einnehmens und außgebens halber, dem Handwerck richtige Rechnung zu erstatten, Bey Sträfflicher ErKantnuß, alles getreu und fleißig zu Beobachten, erinnert, und ist darbey Subdato Stuttgardt, den 21. Martij, anno 1,665. von Einem Löbl: Handwerckh, deren SteinMezen, Steinhauer und Maurer, daß Jedes Steinhauer und Maurer Gesell, Sommers von Petri Biß Galli, wochentlich Ein Kreutzer und Winters von Galli Biß Petri, nur Einen halben Kreutzer in die Büchsen zu erlegen, verglichen worden.

Daß dise Copia, dem Löbln: Stein Mëtzen, Steinhauer und Maurer Handwerckh, gnädigst ertheilte Stuben und Gesellschafft Ordnung, dem rechten wahren Original von Wort zu Wort gleichen Tenors seye, das bescheint neben vorgedruckhtem Handwerckhs-Pettschaft.



Das Erbare Zimmerhandwerk.

Der Lehrling.

Der Handwerksgebrauch bei den Gesellenbrüderschaften der Zimmerer unterscheidet sich von denen der Maurer und Steinhauer nur dadurch, daß es die Ersteren weniger genau mit den Förmlichkeiten nehmen. Die Zeche ist Hauptzweck und spielt die Bestrafung der Verstöße gegen die Handwerksordnung, wobei es auf Eintreibung von Strafgeldern abgesehen, die Hauptrolle.

Die Lehrzeit ist verschieden mindestens auf 2 Jahre festgesetzt, eben so lang muß der Geselle wandern, ehe er sich zum Meisterwerden melden kann.

Das Meisterstück bestand im Aufriß zu einem hölzernen Gebäude drgl. (Siehe die Beilage.)

Die Zimmerleute bilden nur Gesellenbrüderschaften.

Der wandernde Zimmergesell trägt das Felleisen wie der Maurer auf der linken Schulter, der Meistersohn auf der Rechten; er hat den schwarzen Cilinder auf dem Haupt.

Ansprechen beim Meister.

(Er klopft wie der Maurer.)

Fremder. Sind Sie der erbare Zimmermeister?

Meister. Ja.

Fremder. Mit Gunst und Erlaubniß. Einen freundlichen Gruß vom ehrsamen Zimmermeister N. bei dem ich N. Wochen in Arbeit gestanden, von der Frau Meistrin und Jungfer Schwester, auch von allen in Arbeit stehenden Nebengesellen, ingleichen den fremden Gesellen und dem ganzen ehrsamen Zimmerhandwerk zu N. (wo er zuletzt gearbeitet) an den ehrsamen Meister, die Frau Meistrin und Jungfer Schwester, auch an alle hier in Arbeit stehende Gesellen und das ganze ehrsame Zimmerhandwerk allhier in der freien Stadt Lübek und will ich der gegenwärtige Zimmergesell N. N. aus N. den ehrsamen Meister angesprochen haben um 8 oder 14 Tage Arbeit, oder so lang es dem Meister und mir gefällig ist, nach Handwerks Brauch und Gewohnheit.

Meister. Ich sage schönen Dank.

Nimmt ihn der Letztere in Arbeit, so muß er sich beim Altgesellen melden und ins Gesellenbuch eintragen lassen, auch alle 14 Tage auf der Herberg erscheinen.

Andernfalls reicht ihm der Meister das Geschenk und wünscht ihm Glück ins Feld.

Anmeldung beim Fremdenschreiber.

Der Geselle hält den Hut in der linken Hand.

Mit Gunst und Erlaubniß, ich habe einen schönen Gruß vom ehrsamen Altgesellen und sämmtlichen Fremden, welche zu N. in Arbeit stehen an den ehrsamen Altgesellen und alle in Arbeit stehenden Gesellen hier in der freien Stadt (Lübek) abzustatten.

Die Gesellschaft bedankt sich für den Gruß und schenkt nun den Fremden durch freie Zeche aus.

Ueber Anstand und Sittlichkeit haben die Zimmerer (Zimmerleute) dieselben Begriffe wie die Maurer.

Baarhaupt oder baarfüßig oder ohne Halstuch über die Straße zu gehen, wird bestraft, der Zimmergeselle muß stets einen Hut tragen.

Ein Fehler in dieser Beziehung wird dem Altgesellen angezeigt, der den Fehlenden zur nächsten Auflage mit den Worten vorladet:

Mit Gunst und Erlaubniß! Gesellschaft wird so gut sein und nächsten Sonnabend vor dem Altgesellen erscheinen nach Handwerks Brauch und Gewohnheit.

Der Geforderte. „Das ist löblich.“

Verfahren bei der Umfrage.

Der Vorgeladene muß in der Versammlung erscheinen und stellt sich mit Folgendem.

Mit Gunst und Erlaubniß, daß ich meinen Eintritt nehme und vor dem ehrbaren Altgesellen wie vor der ganzen Gesellschaft erscheine.

Dann tritt der Kläger vor die Handwerkstafel und wiederholt seine Anklage.

Altgeselle zum Angeklagten. Bekennt er sich fehlbar oder nicht?

Im ersten Fall muß er Buße bezahlen, im zweiten muß er sich gehörig entschuldigen. Leugnet er und kann nicht durch Zeugen überführt werden, so sagt der Altgesell:

Gesellschaft wird wissen, was sie zu thun hat.

Ankläger tritt vor und fordert den Angeklagten zum Faustkampf, der nach allen Regeln vor sich geht.

Sobald der unterliegende Theil Friede ruft, klopft der Altgesell 3 mal mit dem Zollstab (den Gerichtsstab der Gerichtsstab der Gesellen) auf die Handwerkstafel.

Der Besiegte tritt vor und erklärt:

„Ich will mich mit diesem ehrbaren Gesellen wieder vertragen, wofern es der ehrbare Altgesell und die ganze Gesellschaft zufrieden sind.

Altgesell. „Ich bin es zufrieden und die ganze Gesellschaft wird es auch zufrieden sein.

Die Letztere bestätigt es mit den Worten:

„Es ist löblich."

Die Kämpfer reichen sich die Hand, erklären sich durch ihren Vertrag vereint und ausgesöhnt und der Proceß ist zu Ende.

Frage. Wer war der älteste Zimmermann?

Antwort. Noa.

Ordnung

des

Maurer- und Zimmer-Handwerks

in der

Statt und Ampt Creglingen

auch der dahin gehörigen

Sechs Maindörffer.

Anno 1682.

(In Händen des Herrn Johannes H. Braunwald, Architekt in Stuttgart.)

Von Gottes Gnaden Wir Johann Friedrich, Marggraff zu Brandenburg, zu Magdeburg in Preussen, Stetin, Pomern, der Cassuben vnd Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorff, Herzog, Burggraf zu Nürmberg, Fürst zu Halberstatt, Minden und Camin, Bekennen und thun kundt offentlich mit diesem Brieff für unß unsere Erben und Nachkommen, Nachdeme unß unßer Rath und Oberamptmann zu Creglingen, der Veste, unßer Lieber getreuer, Julius Sebastian von Berbißdorff unterthänigst berichtet, daß unßere Unterthanen und seine Oberampts-Angehörige, die gesammbte Maurer und Zimmerleute in der Statt und Ampt Creglingen, dann in denen Maindörffern eine Handtwerks- und Zunfft-Ordnung vermittelst deren allerley bei ihrem Handtwerk sich errügnenden Klagen und Beschwerdten abzuhelffen seyn, Vonnöthen, derowegen Ihnen damit gnädigst zu willfahren, und dadurch allem Unheil Vorzukommen, ihr unterthänigstes Bitten und Verlangen seyn, zu welchem ende Sie auch gewieße Articul, wornach sowohl Meister als Gesellen sich zu achten haben mögen, begriffen und unß zu unßerer gnädigsten Approbation unterthänigst eingesendet und lauten dieselbe nach vorgegangener Revision, wie folgt:

Die Maurer betreffendt.

1. Erstlichen, wer bei diesem Handwerk Meister werden und sich in die Zunfft einlassen will, der soll zuförderst sich bei der Laden gebührlich anmelden, dem Richter und dem geschwornen Meister allhier seinen Lehrbrieff zeigen, dann so Er eines Meisters Sohn, oder zu eines Meisters Tochter oder Wittib verheyrath, Ein Gulden in die Laden und Ein Gulden für den Trunk; Ein anderer und frembder aber Zwey Gulden zur Laden, dann Ein Gulden Zweyorth ebenmäßig für den Trunk zu erlegen und alßdann das Meisterstück zu ferttigen oder sich derenthalb mit dem Handwerk abfündig zu machen schuldig seyn.

2. Da nun fürs Andere, hinfüro ein Meister dieses Handwerks einen Lehrjungen, so derselbe auch ein frembder warr, zum mauren, anstreichen, drekhen, Steinhauen und anderem zu diesem Handwerk gehörig, aufzunehmen bedacht ist ihme solches, doch auf drey Jahr lang, und daß derselbe Jung seine redliche Ankunfft mit Darlegung gewöhnlichen Geburthsbrieff bescheinigen könne unverwehrt.

3. Darauff Er drittens, denen geschwornen Meistern vorgestellt, in ein besonder aufgerichtet Handwerksbuch mit seinem Tauff- und Zunahmen, neben meldung seiner Eltern und Heimaths, auch zu was Zeit, von weme und was vor einem Meister Er auffgedingt, eingeschrieben worden, doch daß Er sich bis zu Außgang der Lehrjahr gegen seinen Meister umb Zehen Gulden mit einem oder Zwey Ehrlichen Männern verbürge, in Ansehung einem Meister in Statt und Dörffern in denen Häusern, und zu Zeiten in Stuben, Kammern und Gemächern arbeit verliehen worden, welches ein Lehrmeister nicht ohne geringe sorg, im Fall ein Lehrjung untreu, oder uffs wenigst mit verbürgt, verrichten müßte.

4. Vnd welcher Jung, zum Vierten also dem Handwerk vorgestellt und eingeschrieben wirdt, der soll sobalden Einen Gulden in die Laden zu lieffern schuldig seyn.

5. Da es aber, zum fünnfften sich begebe, daß ein Meister seinen Lehrjungen der Gebühr und Notturfft nach nit hallten, und hierdurch verursachet würde, daß Er diese bestimbte Lehrjahr nit außtauern könnte, sondern derhalb zur Klag gebracht, und solche Klag von Richter und denen geschwornen für erheblich und genugsamb erachtet wird, so soll alsdann der Jung von dem Meister genommen und einem andern zugelassen: Ihme Meister aber kein anderer Jung bis zu Außgang Vorgemeldter Lehrjahr, so der Jung erstehen sollen, verstattet und Er noch dazu nach Befindung der Sachen beschaffenheit gestrafft werden.

6. Begebe sich aber, Sechstens, daß ein Meister seinen Ehelich erzeugten Sohn zu dem Handwerk auffnehmen wollte, der solle ihne länger nicht dann Zwey Jahr bei sich behalten, das dritt und letzte aber einem andern Meister zu übergeben schuldig sein.

7. Zum Siebenten soll auch ein Lehrjung, da Er redlich außgelernt, und sich auf die Wanderschafften zu begeben, oder auch in der Statt und aufm Land zu arbeiten Vorhabens, vor der Laden ledig gezehlet worden, darauf er denen geschwornen Meistern, und die sonst darbey seyn zween Gulden zu einem Trunk, der Lehrmeister aber Ein Viertel Wein, oder was darüber, so doch alles zu seinem guten Willen gestellt zu richten schuldig, auch denen Gefreunden, da Sie aus Dankbarkeit etwas darbey zu thun gemeinet nichts vorgeschrieben seyn.

8. Und soll, zum Achten, Keiner Wer der auch sey, zum Meisterrecht ehe nicht zu gelassen werden, Er habe dann nach ausgestandenen Lehrjahren entweder in unßerm Fürstenthumb oder auch andern Orthen drey Jahr lang gesellenweiß gearbeitet und etwas rechtschaffenes versucht und erfahren. Im

Fall aber oder ander sich vor einen Meister dargeben und doch wie Er darzu kommen, nicht genugsamb bescheinen würde, der soll drey Gulden, als Ein Gulden dem Handwerk, die Zween Gulden aber in die Laden unfehlbar zu Straff zu erlegen schuldig seyn.

9. Neuntens. Da auch jeziger Zeit und bei aufgerichter dieser Ordnung sich einer oder mehr finden sollten, welche entweder ihre Lehr- oder Wander-Jahr nit vollendet, die sollen vor keine Meister passirt, Weniger ihnen der Lohn, so einem Meister des Tags gebührt, sondern nur Ein Orth verstattet werden, Es were dann, daß er berührte Jahr zuvor erstündte, oder sich mit denen geschwornen und dem ganzen Handwerk deßwegen insonderheit vergliche.

10. Und soll, zum Zehenden keinem Meister zugelassen oder verstattet werden, zween Lehrjungen neben einander zu lehren, oder in seinem Brod zu hallten, so lang und Viel biß der erste allerdings außgelernt und seyne drey Jahr völlig erstanden.

11. Wie dann vors Ailffte, kein Meister einen Jungen auszulernen annehmen solle, Er könne dann ein oder Zween Gesellen fördern auß der Ursach, weil von manchen Lehrmeistern zwischen Gesellen und Lehrjungen am Taglohn eine betrügliche Ungleichheit gehalten wirdt, welche an dem Bauherrn außgehet, demjenigen aber, der die Gesellen-Taglohn, darunter doch die Helffte nur Jungen-Taglohn seyn soll, für Voll empfähet, in seinen Beutel gedeyet.

12. Nachdem sich auch, zum Zwölfften, Vielmals begeben, daß die Meister in vornehmen Hauptgebäuen über den gedingten Lohn die Bauherrn mit unbillichem Nachfordern beschweret, so sollen hinfüro zwischen denen Meistern und Bauherrn ordentliche Bestand-Zettul aufgerichtet, und alles, was Vonnöthen zu machen, darin benannt, auch solchem sowohl der Bauherr als auch der Meister völlig nachkommen, und darüber weiters nichts gefordert oder nachgegeben werden.

13. Zum Dreyzehenten wofern ein eingesessener oder zünftiger Meister wie erst gemeldet einen Bestand oder Hauptbau angenommen, denselben aber entweder durch Unachtsamkeit verwahrlosete oder aber umb überfallener Krankheit oder anderer erheblicher Verhinderungen willen den Bau nicht zum End fertigen könnte oder auch die arbeit allzuhoch spannen wollten, soll dem Bauherrn, damit er nicht gefährt oder auch ihme die Hand gebunden, frey- und bevorstehen, einen außländischen, wo dieser Keinen andern stellen und es kein zünfftiger Meister annehmen wollte, an die arbeit zu stellen und durch denselben solche zu End fertigen lassen.

14. Zum Vierzehenden. Es soll auch Kein Meister oder Gesell den andern umb einigerley ursachen willen, durch schellten, schänden und schmähen aussstreiben, oder sonsten vorsetzlich ausruffen, sondern da er was an ihn zu sprechen, selbiges im Fall es der Wichtigkeit ordentlicherweiß entweder bei der Herrschafft, oder aber bei Richter, Burgermeister und denen geschwohrenen klagen und sich daselbsten an gebührendem Bescheid sättigen lassen, würde aber jemand darwider handeln, der soll nach Erkanndtnuß bestraft werden, da auch der geschmäht oder geschölltene Theil inner Vierzehen Tagen nicht klagen, sondern retorquiren und wiederschelten, und also eine Beschwerlichkeit auß der andern erwecken wollte, der soll ebenmäßig mit gebührender Bestraffung alles Ernsts angesehen werden.

15. Im widrigen aber zum fünfzehenten, da der geschölltene dergestalten nicht klagen, sondern die Injurien also wissentlich ersizen und ungeandet hingehen lassen würde, deme soll weder Jung noch Gesell passirt, auch ihme selbsten länger nicht dann Vierzehen Tag uff Hofrecht und bis die Sachen erörtert zu arbeiten verstattet werden.

16. Und da einer darüber Sechzehendens, in Arbeit ergriffen, es weren gleich Meister oder Gesell (ausgenommen

Herrschafft- oder andere Arbeit, darzu Er aus Noth erfordert) der soll jedesmahls umb drey Orth zu bestraffen seyn.

17. Zum Siebenzehenden, dafern ein Gesell vom Meisterabscheiden und also länger nicht bei ihme arbeiten wollte, soll Er sein Urlaub an dem Samstag, wann das Wochenlohn ein End, begehren und nehmen, wie dann Meister und Gesellen an Samstägen und nicht in der Woche (man habe dessen dann erhebliche Ursachen) die Arbeit einander auffzusagen, hiemit verbunden seyn.

18. Im Fall aber, achtzehendens, der Meister dem Gesellen Vor Endung der Wochen die Arbeit auffsagen wird, soll er ihme das ganze Wochenlohn für Voll zu bezahlen schuldig seyn, ingleichen auch der Gesell, da Er in der Wochen ausstehen würde, die in der Wochen bereits abverdiente Taglohn verlustigt seyn, es weren dann hierinnen sowohl bei dem Meister seines abschaffens, als auch dem Gesellen seines austrettens halben erhebliche ursach vorhanden, sollen dieselben von beeden Theisen gehört und nach des Richters und der geschwohronen Erkanndtnuß entschieden werden.

19. Würde aber, zum Neunzehenden, ein Gesell, ehe Er bey seinem Meister Urlaub genommen, bei einem andern Arbeit begehren, und der Meister ihme alßo wissentlich aufnehmen, oder Anleitung darzu geben, so solle der Meister sowohl als der Gesell jeder umb einen Gulden in die Laden zu erlegen, ohnnachläßig bestrafft werden.

20. Zum Zwainzigsten, Wann ein Meister oder Gesell einem andern seinen Gesellen vorführen, auffrührisch oder ungehorsam machen würde, es geschehe uff was Weiß oder Weeg es immer woll, der soll mit ernster Straff, davon sich der Richter mit denen geschwohrenen zu vergleichen, angesehen werden.

21. Es soll auch, zum Ein und zwainzigsten, Kein Meister dem andern seine Arbeit, selbige dadurch an sich zu

ziehen vorachten, oder sonsten vortheilhaftiger Weiß abspannen, oder auch mit denen Zimmerleuthen sonderbahren heimlichen Vorstand machen, damit er die unter Handen gehabte verfertigte Zimmerarbeit vor einen andern außzumauern erheben und also an sich expraticiren möge, bei Straff, wie beim nächsten Articul vermeldet.

22. Zum Zwey und zwainzigsten, Ein jeder Gesell solle alle Wochen einen Pfennig und wann er die Zunfft oder Jahrstag erreicht, einen groschen, sowohl als jeglicher Meister in die Laden legen, welche Einlag dann zu der verarmten Meister und Gesellen Krankheits Nothdurfft anzuwenden.

23. Zum drei und zwainzigsten, Da ein Meister oder Gesell durch den Jungmeister zum Handwerk erfordert, aber ohne erhebliche Ursachen aussen bleiben und nicht erscheinen würde, sondern mit Gewalt darzugebracht werden müßte, der soll jedesmahl umb ein Orth, auch nach Gestallt der Sachen wohl höher bestrafft werden.

24. Zum vierundzwanzigsten. Dafern einer ein Handwerk fordern lassen, und jemanden vor demselben beklagen wollte, von deme sollen alsobalden Sechs Bazen aufgeleg t der Beklagte gehört, denen Sachen ein gebührender Außschlag gegeben, dann der verlustigte Theil der gebühr nach angesehen werden.

25. Zum fünf und zwainzigsten im Fall zween Meister einen Baw zugleich miteinander bestehen oder sonsten miteinander Meister würden, soll ihnen zwar selbiges ungewehrt, doch zugleich einen Jungen zu fördern gar nicht verstattet werden, sondern ist allein deme, welcher ihn angenommen, vom Handwerk zugelassen, im Fall aber derselbe hierzu keine Gelegenheit haben sollte, mag Er ihne einem andern wohl zukommen lassen.

26. Zum sechs und zwainzigsten. Es soll auch alles so bei dem Handwerk verhandelt und geredt wirdt, verschwiegen

gehalten und da darwider in was sachen es wolle gethan, der Ueberfahrer umb Einen Gulden unnachläßig bestrafft werden.

28. Zum siebenundzwainzigsten, damit auch über diesen Articuln steiff gehalten werde und sich niemand einiger Unwissenheit zu behelffen haben möge, so soll jährlich am Sanct Matthäus Tag (welcher dann hinfüro für den ordentlichen Zunfftag hiemit ernannt und angesetzt) diese Ordnung vor versamletem Handwerk in Beywesen des Zunfft Richters durch den Zunfftschreiber abgelesen, durch ihne Zunfft Richtern neben dem geschworenen (deren jährlich einer bei der Statt und einer auff dem Land zu verordnen) gebührlich darüber gehallten, alle Klag und fürfallende Stritt, ein Handwerk betreffendt angehöret mit Fleiß protocolliret und nach billigen Dingen erörtert werden.

29. Zum acht und zwainzigsten, welcher nun aber unter denen, so zur Zunfft gehörig, auf jetzt erwehnten Jahrstag ohne ehrhoffte oder andere erhebliche ursachen aussen bleiben und sich nicht entschuldigen würde, der soll der gebühr nach abgestrafft werden; hette er aber einer ehrhaffte Ursachen, solle er neben dem gewohnlichen Leggeldt noch fünfzehen Kreuzer zur Mahlzeit schuldig seyn.

30. Zum neun und zwainzigsten. Was dann ein Jahr über vor Straffen, Leg- Lehr- und Meistergeldt gefällt, das soll in die Zunftladen gesammlet, von den geschworenen darüber richtige Rechnung jedesmahls auf oben erwähnten jährlichen Zunfftag vorgelegt, auch solche Gefäll in drey gleiche Theil als der erste unß, der Herrschafft, zu unserem Cassenampt, der andere dem Zunfft-Richter, dann der dritte dem Handwerk zugetheilt und alles getreulich verrechnet werden.

Die Zimerleuth betreffendt.

1. Erstlich und damit in allem gute ordentliche Handwerksgewohnheit und gebrauch gehalten werden möge, so soll hinfüro weiters Keiner, Er seye, wer Er wolle, zum Meister an- und auffgenommen werden, Er habe sich dann zuvorn bei denen geschwohrenen Meistern angezeigt, und seye in denen Stätten Burger worden, oder sich auff dem Land der Herrschafft unterwürffig gemacht, daneben alsobalden seinen Geburths- auch Lehrbrieff, daß Er ehrlich gebohren und das Handwerk zwey ganzer Jahr aneinander (nach Gelegenheit wie hernach unten beim dreyzehenden Artikul gemeldet wird) ehrlich und redlich ausgelernt, und auffs wenigste nach seinen Lehrjahren zwey Jahr auff seinem Handwerk gewandert, und bei frembden Meistern gearbeitet, aufflegen. Da nun solches geschehen, so soll Er erstlich zur Prob und Meisterstuck eine durchsichtige welsche Hauben mit acht Eckhen zu führen schuldig seyn. Zum andern einen schregen Baw Sieben Schuh in Balken und dreyzehen Schuh in den Pfetten entweder uff das Modell zu schnitzen, oder durch Abriß darzustellen. Drittens eine Kalter uff Zwölff Butten beer mit achtzehn Nadeln ausgefertiget, auff das Modell zu schnitzen, das ohne Tadel und mangel sich befinde. Viertens in der Mühlarbeit ein Drilles zu reißen. Welcher nun Meister werden will, der soll von oben gesetzten Stucken selbsten eines erwehlen und beschriebener maßen zum Standt setzen, da aber derjenige, so Meister zu werden begehrt, fallen und das Modell oder abriß verschlagen wird, der soll zum Meister nicht zugelassen werden, doch ihme bevorstehen, nach Außgang vier Wochen wieder anzusuchen und eine neue Prob oberzehlter Gestallt zu machen. Würde Er aber zum andermahl fallen, solle er wieder vier Wochen nachwartten, und da Er alsdann zur dritten Prob abermahls vor denen

verordneten Zunfftmeistern nicht bestünde, soll Er ferner gar nicht zugelassen werden.

2. Nachdeme auch vors Andere unter denen Meistern mit Verfertigung des Meisterstucks, wie auch dem Einkauff ins Handwerk und dergleichen bisher etwas Ungleichheit vermerkt worden, sollen hinfüro diejenige alte Meister, deren Keiner das Meisterstuck gemacht, zu ihren Zeiten auch nicht in Uebung gewesen, dennoch vor Meister passirt, und bey denen andern, so die Meisterstück gemacht, geduldet werden, welche aber noch von Neuem und inskünftig Meister zu werden begehren, die sollen in alle weeg des Handwerks wohl kundig und erfahren, auch das Meisterstuck obgemeltermaßen machen, und welcher also Meister wird, derselbe denen beiden geschwohrnen Meistern eine ziemliche Mahlzeit nach denen Läufften des Jahrs nicht zum höchsten, auch nicht zum geringsten zu geben, schuldig, welcher aber das Meisterstuck und Riß abgesetzter Maßen, Leibesungelegenheit, oder anderer erheblicher Verhinderungen halber zu machen nicht getrauet, und doch sonsten für einen erfahrnen Meister bestünde und vom Handwerk oder denen geschwohrenen Meistern dazu tüchtig erkannt würde, der soll zum Einkauff in das Handwerk, Er seye gleich in der Statt oder uff dem Land zehen Gulden in die Püchsen ohnweigerlich und sobalden paar erstatten.

3. Zum dritten, weiln die Erfahrung geben, daß bißweilen die Meister bei dem verordneten Taglohn nicht geblieben, sondern dasselbe ihres gefallens gesteigert, doch nichts desto fleißiger gearbeitet, vielmehr nur ab- und zugangen, und bißweilen nur Jungen und Gesellen angestellt, die auch kaum halb gearbeitet, und also das Taglohn sehr übel und bößlich verdient: Soll solche Unordnung hinfüro abgestellt werden, und in solchem Fall die Bestandherren denen Meistern kein ganzes, oder doch nach Gelegenheit so viel Stund er gearbeitet, etwas am Taglohn zu geben, schuldig seyn.

4. Nachdeme auch viertens diese Unordnung sich ereignet, daß die Meister des Zimmerhandwerks, wenn Sie Bäu bestehen, das bestimmte Baw- oder Bestandtgeld meistentheils zuvorhinauß nehmen oder Sie die Arbeit zum dritten oder halben Theil fertigen, hernach davon aus- oder in andere Arbeit stehen, und nicht leiden wollen, daß ein anderer in die Arbeit trete und solche ausmache, dadurch dann die Bauherrn oft zum höchsten verhindert und vernachtheilt werden, alß sollen die Meister des Zimmerhandwerks schuldig seyn, hinfüro die Bestandbäu fortzusetzen, und nach einander zu verfertigen, oder aber was sie zuvor herausgenommen, dem Bauherrn wieder erstatten, und soll daneben diesem unverwehrt seyn, einen andern Werkmann, der die Arbeit volgend ausfertige, anzunehmen, damit die Gebäu und Bauherrn befördert werden und solches bei Straff des halben Bestandtgeldes.

Dieweilen auch jeziger Zeit die Gesellen etwas in hohem werth und zimblich übel zu bekommen, alß soll derowegen jeder Gesell, damit in diesem Fall sowohl der Bauherr alß der Meister, so den Baw zu fertigen unterhanden und angenommen, nicht geführt oder vervortheilt werden möge, vierzehen oder auffs wenigste acht Tag, darnach etwan die Arbeit nöthig were, bei seinem Meister, allwo er in Arbeit stehet, vor dem Außtritt der Arbeit urlaub zu fordern schuldig, und da einer oder der andere trozig, oder vorsezlich und sonderlich dem Bauherrn oder seinem Meister zu schaden und hindernuß gefährlich hierwieder handeln, und urplözlich von der Arbeit ausstehen würde seines dem Meister abverdienten Lohns gänzlichen (maßen durch das Gesind große Hindernuß verursacht werden kann) verlustigt oder da Er keinen mehr einzunehmen und allbereit hinweg hatte, bei einem andern ehrlichen Meister zu arbeiten ohnwidersprechlich so lang gehindert seyn, bis er sich mit dem Handwerk wegen der Straff seines Muthwillens

(die gleich dem zurücklassenden Lohn außzutheilen) vertragen und solche würcklich erstatte.

5. Zum fünfften, ob einer des Handwerks, er wäre in den Stätten oder uff dem Land, soweit sich oben erwähnte Aempter erstrecken, dem andern, so auch des Handwerks wäre, an seinen Ehren antasten, injuriren und schmähen, und dieser dergleichen hinwieder thun würde: Sollen sie beede in des Handwerks straff gefallen seyn, und nach billichen Dingen gestrafft werden, dabei es auch, jedoch mit Außnahm desjenigen, was hierunten zu ende des Eilfften Articuls von höhern Verbrechen und injurien gesezt, endlich und ungeweigert verbleiben, da sich aber einer gegen dem Handwerk nicht der gebühr nach, sondern ungehorsamb verhalten thäte, daß demselben durch einen Statt- oder Landknecht ernstlich mögte gebotten werden: Was dann einem oder mehr solche Verbrechern von einem Handwerk zur Straff ufferlegt würde, daß es dabei, wie obstehet, redlich und ungeweigert bleiben soll: doch sollen nicht allein solche, sondern alle andern Straffen jedesmahls in die gemeine Handwerksbüchsen getreulich eingelegt werden.

6. Zum Sechsten soll eine eyserne Büchsen zu solchem Straff- und Bueßgeldt aufgesezt und die zween älteste verordnete Zunfftmeister dazu verordnet werden, davon einer die Büchsen und der ander den Schlüssel dazu haben soll: In welche Büchsen hernacher alle und jede Straffen, so dem Handwerk gebühren, eingelegt werden sollen.

7. Zum Siebenden sollen Meister und Gesellen, so viel derer in der Statt und Ampt Creglingen vorhanden, die zu dieser Zunfft und Ordnung sich eingekauffet und bekennen, monatlich, von vier Wochen zu vier Wochen, an einem Sonntag uff der Herberig, oder in eines Meisters Haus zusammenkommen, jedweeder unter ihnen, Keinen außgenommen, Ein Kreutzer auff und in die dazu insonderheit gemachte Büchsen legen, beneben solche Irrungen und strittigkeiten, welche Hand-

werksgebräuch und herkommen betreffen, und von keiner sondern Erheblichkeit, auch ohne den Handwerksrichter sich wohl schlichten lassen abthun und erörtern, jedoch allen Vorgang fleißig protokolliren und uffzeichnen, und solch Protocoll, wo es die nothdurfft nit ehender erfordert oder vom Richter verlangt wirdt beym Jahrstag demselben vorlegen, da aber etwas von Wichtigkeit, groben schmähehändeln und andern erheblichen Sachen sich ereignen, sollen solche auf Zusammenkunfft des ganzen Handwerks, wann sie anderst Verzug leiden, ausgestellet oder dem Richter angezeigt: dergleichen monatliche Zusammenkunft auch in den Maindörffern beobachtet werden, die Meister uff dem Land auch, welche einen oder mehr gesellen das Jahr über gefürdert, derselben wegen das Leggeldt innen behalten, denen gesellen abziehen, und uff bestimbten Zunfftstag, wo es nit ehe beschiehet, gewiß und eigentlich aufflegen; Sollte aber hierinnen einiger Betrug oder falsch gebraucht, so soll der Uebertretter jedesmahls umb Einen Gulden unnachläßig gestrafft werden: Mit denen Meistern und Gesellen aber in den Stätten hatt es abgesezter Maßen sein Verbleiben, was auch an Leeg- und Straffgeldt gefällt, so viel dem Handwerk von diesem leztern zu Ihrem dritten Theil zukombt, wie zu Endt deß Ein und zwainzigsten Articuls verordnet und versehen ist, daßelb geldt soll in Zeit der noth Kranken, armen, gewanderten, verzehrten Gesellen geliehen, fürgestreckt und mitgetheilet werden, doch dergestalt, damit das ausgeliehene Geld widerumb zu gebürhlicher Zeit durch die dazu verordnete Zunfftmeister eingebracht und in die Büchsen eingeantworttet, das ander und übrige aber zu des Handwerks nothdurfft gebraucht aber doch nicht unbillicher ungebührlicher Weiß verschlemme, und verthun werde.

8. Zum Achten, welcher, es sey Meister oder Gesell umb diejenige Zeit, wann ihme zum Handwerk gebotten worden ohne erhebliche ursachen nicht kommt, derselbe soll ein halb

taglohn, wie ein Meister Sommers- oder Winters-Zeiten einem Gesellen giebt, in die Büchsen zur Straff unnachläßig erlegen.

9. Zum Neunten. Es soll auch kein Meister oder Gesell zu Versamblung des Handwerks mit einer Wehr oder Mordwaffen kommen, welcher oder welche aber solches verbrechen und nicht halten würden, der oder dieselbe, es weren Meister oder Gesellen, sollen jedesmahl so offt verbrochen wirdt, Zwölff Kreuzer zur Straff und Bueßgeldt, unnachläßig in die Handwerksbüchsen zu legen pflichtig und schuldig seyn.

10. Zum Zehenden, da sichs aber zutrüge und begebe, daß in oder bei versammleten Handwerk oder sonsten an andere Orthen einer den andern ungebührlicher, freventlicher fürsezlicher Weiß mit Worten anfahren, lügen straffen, Zweytracht Zank und Hader zwischen und unter den Meistern und gesellen anrichten oder sich unbescheidenlich verhalten würde, derselbe soll umb ein ganz Taglohn, wie es zur Zeit des Verbrechens im Sommer oder Winter jedesmahls gegeben wirdt, gestrafft werden: Es möchte aber eines es so grob und gefährlich machen, daß mehrere Bestraffung vonnöthen, alsdann soll dasselbig nach Erkanntnuß der Herrschaft dahin, ohne daß dergleichen injurien und Verbrechungen gehören, verbüßt werden.

11. Zum Ailfften, So, und alßofft ein Handwerk zu Vier Wochen oder sonsten zusammenkombt, soll ein jeder, er sey Meister oder Gesell schuldig seyn, da einer von einem andern etwas unehrlichs, und dieser Ordnung zum Theil oder durchaus zuwider und entgegengehandelt zu seyn, weiß, dasselbe anzuzeigen, thäte es aber einer nicht und es sonsten in andere Weege hernach offenbar würde, alsdann soll derselbige der es erstmahls gewußt und nicht angezeigt hatte nach gelegenheit der Sachen dem Verbrecher gleich gestrafft solche Straff aber mit Vorwissen der Herrschaft gemäßiget werden und soll der

jüngste Meister in den Stätten und uff dem Land uff dem Begehren der geschwornen Meister das Handwerk zusammenzufordern jedesmahls ohn alles Verweigern schuldig und verbunden seyn.

12. Zum zwölfften, Solle eines Meisters Sohn, wann er zum Handwerk aufgedingt wird, Einen halben Gülden und so viel, wann er ledig gesprochen wird, zu erlegen schuldig seyn, ein Fremder aber, so das Handwerk begehrt zu lernen, zwei Gülden bei dem Aufdingen, und Zwei bei dem Ledig zählen.

13. Zum dreyzehenden solle hinfüro kein Meister einen Lehrjungen anderst dann auf zwey Jahr zu lernen, an- und aufnehmen, wo aber einer bis daher schon ein Jahr lang uff dem Handwerk gewest und aus redlich-erheblichen Ursachen und mit aufgelegtem Schein von seinem Meister abgeschieden, dergleichen sich dann oft zuzutragen pflegt, so soll derselbige nur noch ein Jahr lang bei einem andern ehrlichen Meister zu lernen haben, aber die welche um etliche Zeit und Jahre her in und ausserhalb den Stätten gesellenweis und sonsten gearbeitet, und doch das Handwerk bei redlichen Meistern nicht gelernet hatten, derselbigen jeder so viel deren in eingangs gesezten Aemptern vorhanden seyn, sollen gegen Erlegung eines Gülden in die Büchsen zugelassen werden, diejenige aber so künfftig nach Auffrichtung dieser Ordnung sich zu Diensten und arbeiten erst eingelassen, sollen einem Meister dabey sie arbeiten und schaffen würden, ein Jahr lang aneinander täglich wenn man arbeitet, Einen halben Bazen an seinen Taglohn zu stellen und geben, auch dasselbe geldt dem Meister allein bleiben; wer oderwelche aber solches nicht thun oder eingehen wollten, derselb jeder soll so viel als zehen Gülden, alß welche sonsten einen Lehrjungen, auf welchen ein Meister das Taglohn einnimbt, zu geben gebühren, erlegen, außrichten und erstatten: und solche Zehen Gülden jedesmals

so viel derselben fällig zu zweyen ziemlichen Zielen oder Fristen erlegt werden, und von solcher Zeit an soll ein solcher Gesell auf allen Werk- und Zimmerpläzen an allen Orten und enden von allen und jeden Meistern und Gesellen gefördert werden und unverkleinert bleiben, doch soll derselben einer zuvorn Ein orth eines Güldens in die Büchsen des Handwerks, wie ein anderer Lehrjung zu legen und zu geben schuldig seyn und damit seine Lehrjahr erstanden, daneben aber hinfüro kein Meister Lehrjungen weiters anzunehmen macht haben, es habe dann der vorige seine völlige Lehrjahr redlich und ehrlich außgelernet.

14. Zum Vierzehenden Soll ein jeglicher Lehrjung wann er vierzehen Tag beim Handwerk gewesen, Ein Orth Eines Gülden in die Büchsen legen, wo aber solches nicht geschehe und der Meister bei dem ein solcher Jung lernen wollte den Jungen dahin nicht hallten würde, alsdann soll derselbige Meister, Gelegenheit der sachen nach, gestrafft werden.

15. Zum Fünfzehenden soll auch kein Gesell, er sey verheyrathet oder noch ledig bei keinem Meister der seine gebührliche Jahr nicht ausgelernet, noch sich sonsten nach Inhallt des vorstehenden dritten Articuls qualificirt gemacht oder vortragen, arbeiten. Deßgleichen soll kein Gesell, welcher sein Handwerk nach Handwerksbrauch nicht gelernet, oder sich sonsten nach Auffrichtung dieser Ordnung nicht verglichen auch nicht arbeiten. Da aber ein Gesell bei einem solchen Meister herwiederumb auch ein Gesell neben einem andern solchen Gesellen, der wie vorstehet sein Handwerk redlich nicht gelernet, noch die Lehrjahr außgestanden hatte, arbeiten, Störerei treiben, und dessen übersagt, oder sonsten überwiesen würde, deren jeglicher soll nach Befinden unnachläßig gestrafft werden.

16. Zum Sechzehenden So solle alles was in Versamlung eines Handwerks jedesmahls gehandelt, geredet und beschlossen wird von Keinem, Er seye Meister oder Gesell

etwas geoffenbahret oder angezeigt, sondern stetig bei unnachläßiger Straff Eines Gülden verschwiegen gehalten werden.

17. Zum Siebenzehenden soll auch kein Meister dem andern seine Gesellen, wider desselben Meisters Willen, weder mit heimlich noch öffentlichen Listen und Practiguen nicht absetzen, verführen noch abwenden bei Straff Eines Gülden unnachläßig.

18. Es sollen auch zum Achtzehenden gewiße Zunfftmeister in der Stadt und auff dem Land jedesmahl erwehlet und dieselbe alsdann mit allem Fleiß und Ernst über alle vorhergesetzte Articul dieser Ordnung, Handwerksgewohnheit und Gerechtigkeit nach, vöst hallten und darinnen nicht fürläßig und faul erfunden seyn; da aber eines dessen überführet und betretten würde, derselbe jedesmahl umb Einen Gülden gestrafft werden.

19. Zum Neunzehenden Soll denen neu verordneten Zunfftmeistern in der Zusammenkunfft ihr Ampt treulich und auff das Fleißigste zu verrichten, eingebunden werden, alß da sich ein Handel zutrüge, der biß uff den Jahrtag nicht wartt hätte, daß Sie solchen Handel dem Handwerk nicht zuwider, noch um Gunst oder Feindschafft willen, sondern wie billich und es ein jeder ihme zu verantworten getrauet abhandeln und helffen sollen.

20. Zum Zwainzigsten Sollen alle Meister des Handwerks in den Stätten und uff dem Land jährlich und ein jedes Jahrs besonder oder längstens in zwei Jahren uff Sanct Mathäus-Tag uff der Herberge zu Creglingen zusammenkommen und einen Handwerkstag hallten, allda alles und jedes, so dem Handwerk schäd- und nachtheilig, durch die so wissens darumb haben vor- und angebracht und vermög der Ordnung die Verbrecher gehörig gestrafft und die geschworene uff solchen Tag vor unserem bestellten Oberamtmann allda als verordneten Richter und dem ganzen Handwerk ihres das Jahr

über geführten Einnehmens und Außgebens ordentliche Rechnung, Bezahl- und Erstattung zu thun in alle weeg schuldig und pflichtig seyn, auch darzu angehallten werden, vorgemeldeter Richter aber den nuß, der Herrschafft zukommenden Antheil gleicher gestalt dem Cästner daselbst gehörigen Orths gebührend zu verrechnen einlieffern. Welcher Meister nun, Er sey in den Stätten oder uff dem Land, aus Verhinderung oder andern beweglichen Ursachen, auff den Tag nicht erscheinen könnte, derselbe soll solches, neben Vermeldung der Ursach, denen geschworenen Meistern anzeigen, und, neben dem in die Büchsen gehörigen Leggeldt vor sich und seine Gesellen Ein Orth für seine Zehrung und Mahlzeit denen verordneten Zunfftmeistern zu geben schuldig seyn, die aber vor einem Handwerk zu klagen oder beklagt werden sollen, da nit sonderbare Ehehafften vorhanden, in Keinen weeg außenbleiben, bey Straff eines Gülden, damit gute Ordnung in demselben erhallten werde, und nicht so deme verkleinerlich und dieser Ordnung zuwider vorgehen möge.

21. Zum Ein und zwainzigsten. Was dann Ein Jahr über von Straffen auch an Lehr- und Meistergeldt gefällt, das soll in die Zunfftladen gesammlet, von denen Geschwohrenen darüber richtige Rechnung jedesmahls auff oben erwehnten jährlichen Zunfft-Tag vorgelegt, auch solche Gefäll in drei gleiche Theil, alß der erste nutz, der Herrschaft, der ander dem Zunfft Richter, dann der dritte dem Handwerk zugetheilt und alles getreulich verrechnet werden.

Alß haben Wir Johann Friedrich, Marggraff zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. angesehen Ihrer unserer Unterthanen der Meister des Maurer- und Zimmerhandwerks in Statt und Ampt Creglingen, auch denen Maindörffern gehorsambst zimbliche Bitte, welcher nach ihr besseres auffnehmen befördert werden kann, und derowegen solche vorgesezte Ordnung und davon einverleibte Articul Ihnen von Neuem verliehen auch gnädigst

confirmirt und bestettiget, thun auch das hiemit und in Krafft diß Briffs wissentlich setzen, mainen und wollen auch, daß Sie bei solcher ihrer Ordnung derselben inhallt und Punkten von Unß, Unsern Erben und Nachkommen vestiglich und ohne alle einrede erhallten werden, auch unßere Oberamptleuthe und alle andern Beampte dabei handhaben und erhallten sollen. Jedoch behallten wir Unß, Unßere Erben und Nachkommen bevor, diese Unßere Ordnung, so offt es die Notturfft erfordert, nach Gelegenheit der Zeit und Umbständte zu ändern, zu mindern, zu mehren, oder gar abzuthun.

Zu wahrer Urkundt ist diese Ordnung von Unß eigenhändig unterschrieben, auch mit Unßrem anhängenden fürstlichen Secret-Innsiegel besiegelt, und geben zu Onoltzbach Montags den Zwainzigsten Februarn nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburth, im Eintaußend, Sechshundert, zwei und achtzigsten Jahr

Johann Fridrich, M. z. B.

Wir Geschwohrene Vor- und andere Meister

des löblichen Maurer- und Steinhauer-Handwercks in der Königlich und Chur-Fürstlichen Residenz-Stadt Hannover, bescheinigen hiemit, daß gegenwärtiger Gesell, Nahmens N. N. ein Steinhauer von Kemnath Stutgarther oberamts gebürtig, so 22 Jahr alt, und von Statur Mittler auch braunen Haaren ist, bey uns allhier 1/2 Jahr — Wochen in Arbeit gestanden, und sich solche Zeit über, treu, fleißig, stille, friedsam und ehrlich, wie einem jeden Handwerks-Purschen gebühret, verhalten hat, welches wir also attestiren, und deshalben unsere sämtliche Mit-Meistere, diesen Gesellen nach Handwercks-Gebrauch überall zu fördern, geziemend ersuchen wollen. Urkundlich unter unsern eigenhändigen Unterschriften und untergedruckten Handwercks-Siegel. Hannover, den 13ten November Anno 1790.

S. X. M. 18. 1790.

(L. S.) J. M. Schilling Alt Meister.

(L. S.) Joh. Georg Täntzel Jung Meister
auch wo obiger Geselle bey gearbeitet.

p: Erlang. d. 17. Dec. 90.

Häusler.

Heimsch, Karl

Handwerksbrauch der alten Steinhauer, Maurer und Zimmerleute

Stuttgart 1872